Samtgemeinde Fürstenau
Berge | Bippen | Fürstenau

Der Samtgemeindebürgermeister
Schloßplatz 1
49584 Fürstenau

Samtgemeinde Fürstenau · Schloßplatz 1 · 49584 Fürstenau

Landkreis Osnabrück
Fachdienst 6.3-Planung
Am Schölerberg 1

49082 Osnabrück

Fachdienst: Planen, Bauen und Soziales
Zimmer:
Ansprechpartner/in: [redacted]
Telefon:
Telefax:
eMail:

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
-	-	-	11.07.2023

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Osnabrück;
Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG bzw. § 3 Abs. 2 NROG für den Entwurf vom 25.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorliegenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) möchte ich folgende

Einwendungen

geltend machen:

#1

I. Rechtsgrundlage und Verfahrensablauf

Der Landkreis Osnabrück ist Träger der Regionalplanung und hat damit nach § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes für seinen Planungsraum einen Regionalplan (Regionales Raumordnungsprogramm) aufzustellen. In diesem sind für einen mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes, insbesondere zu den unterschiedlichen Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen (§ 7 Abs. 1 S. 1 ROG). Das Regionale Raumordnungsprogramm 2004 ist am 09.04.2005 in Kraft getreten und tritt nach § 5 Abs. 7 S. 1 NROG nach 10 Jahren außer Kraft, soweit nicht vom Träger der Regionalplanung gemäß § 5 Abs. 7 S. 3 Nr. 2 NROG die allgemeinen

A0308#1

Wird zur Kenntnis genommen.

#1

Planungsabsichten zur Einleitung des Verfahrens für eine Änderung oder Neuaufstellung öffentlich bekannt gemacht werden.

Einen Tag vor Fristablauf, nämlich am 31.03.2015 hat der Landkreis Osnabrück die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten gemäß § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung mit den allgemeinen Planungsabsichten bekannt gegeben. Mit der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes will der Landkreis Osnabrück die Raumordnung an geänderte Rahmenbedingungen anpassen und zukunftsfähig machen.

Grundlage des Regionalen Raumordnungsprogrammes ist das Landes-Raumordnungsprogramm. Aus Letzterem ist das Regionale Raumordnungsprogramm zu entwickeln. Das Landesraumordnungsprogramm wurde 2008 bekannt gemacht und zuletzt 2022 geändert.

Die Auslegung der Planunterlagen zum Regionalen Raumordnungsprogramm erfolgte im Zeitraum vom 25.05. bis zum 26.06.2023 mit der Vorgabe, Einwendungen innerhalb einer Frist bis zum 12.07.2023 abzugeben.

#2

II. Grundsätzliche Einwendungen

Die nachfolgenden Einwendungen sind grundsätzlicher Natur und stehen bereits der Rechtmäßigkeit des neuerlichen Entwurfes entgegen. Hierzu im Einzelnen:

1. Die mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm verbundenen Vorgaben verstoßen gegen Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Art. 28 Abs. 2 GG umfasst die sogenannten "Gemeindehoheiten" (vergleiche Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 28 Abs. 2, Rn. 57). Zu diesen "Gemeindehoheiten" zählt auch die Planungshoheit über das Gemeindegebiet (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 15.12.1989 zum Az. 4 C 36/86-zitiert nach Juris). Die Planungshoheit gewährleistet den Gemeinden die Befugnis zum Beispiel im Rahmen der Bauleitplanung die künftige Entwicklung des Gemeindegebiets grundsätzlich nach eigenen Vorstellungen zu steuern und zu gestalten. Durch die Planungshoheit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Gemeinde in ihrem Gebiet die zentralen Entscheidungen über die zukünftige Gestaltung des Gemeindegebiets treffen können muss. Dies betrifft insbesondere alle Pläne zur Gestaltung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der eigenen Zuständigkeiten. Das zentrale Mittel für die Gestaltung der Entwicklung und damit zentraler Ausdruck der Planungshoheit sind die Bauleitpläne. Erster Ansatzpunkt dafür ist das Baugesetzbuch, das den Gemeinden als Ausdruck der Selbstverwaltungsgarantie die Kompetenz zum Erlass von Bebauungsplänen einräumt (vergleiche §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 10 Abs. 1 BauGB). Ihr Erlass betrifft gleichzeitig auch die Satzungshoheit (vergleiche Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 28 Abs. 2, Rn. 59 mit weiteren Nachweisen).

A0308#2

Wird zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich steht den Gemeinden planerische Gestaltungsfreiheit zu und sie können über die Verwendung und Nutzung des Bodens auf ihrem Gemeindegebiet eigenverantwortlich entscheiden. Das Recht bzw. die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung steht den Gemeinden aber nicht unbegrenzt, sondern "im Rahmen der Gesetze" zu. Eine gesetzliche Schranke stellt die Einschränkung gemeindlicher Hoheitsbefugnisse durch die planungsrechtlichen Bestimmungen dar.
Bei einer verfassungsmäßigen Garantie kommunaler Selbstverwaltung müssen die verschiedenen Ebenen im Bereich der Raumpolitik zusammenarbeiten. Diese Verantwortungsteilung ist in Deutschland vor allem durch das im Baugesetzbuch und Raumordnungsgesetz verankerte Gegenstromprinzip institutionalisiert. Diesem Prinzip folgend, fügt sich die Ordnung der Teilräume in die Ordnung des Gesamtraumes ein und die Ordnung des Gesamtraumes berücksichtigt die Gegebenheiten der Einzelräume; es besteht eine Koordinierungspflicht. Der kommunalen Zuständigkeit für Bauleitplanung werden also durch die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gewisse Grenzen gesetzt. Insgesamt kommt es darauf an, kommunale Eigenentwicklungen zu ermöglichen und dennoch eine abgestimmte Regional- und Landesplanung zu betreiben.
Eine solche Regionalplanung findet im Rahmen der Neuaufstellung des RROP statt. Dabei werden Ziele der Raumordnung festgelegt, welche die verfassungsrechtlichen Vorgaben vor allem der Selbstverwaltungsgarantie in Art. 28 II 2 Grundgesetz wahren. Die jeweiligen festgelegten Ziele unterlagen einer abschließenden Abwägung, bei der tangierte Belange ermittelt, bewertet und in die Abwägung entsprechend ihrer Wertigkeit eingestellt wurden.

#2

Demgegenüber beinhaltet § 7 Abs. 1 S. 1 ROG die Aufgabe des Trägers der Regionalen Raumordnung, mithin des Landkreises Osnabrück, für einen mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes, insbesondere zu den unterschiedlichen Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen (vergleiche § 7 Abs. 1 S. 1 ROG).

Der vorgenannten Aufgabe ist der Landkreis Osnabrück mit dem neuerlichen Entwurf nicht gerecht geworden. Das Gegenteil ist der Fall. Die mit dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes vorgenommenen Festsetzungen sind bereits soweit konkretisiert, dass für die aus Art. 28 Abs. 2 GG vorgesehene Planungshoheit der Gemeinde kein Gestaltungsspielraum mehr verbleibt. Damit übernimmt der Landkreis Osnabrück eine nach Verfassungsrecht den Gemeinden obliegende Aufgabe und weicht insoweit von der gesetzlichen Rechtsgrundlage gänzlich ab. Der Landkreis Osnabrück verkennt damit Inhalt und Reichweite der über § 7 Abs. 1 S. 1 ROG vorgegebenen Zielrichtung.

#3

2. Die mit der Auslegung erfolgte Bekanntmachung des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogrammes ist verfahrensfehlerhaft.

Nach § 10 Abs. 1 S. 2 ROG waren der Entwurf des Raumordnungsplanes und die Begründung, der Umweltbericht sowie weitere, nach Einschätzung der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen, wenn bei der Aufstellung des Raumordnungsplans eine Umweltprüfung durchgeführt wurde. Insoweit waren gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 ROG Ort und Dauer der Auslegung mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen; dabei war unter Angabe einer Frist, die zumindest der Auslegungsfrist entsprach, darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen abgegeben werden können.

Eine strategische Umweltprüfung wurde bei der Aufstellung des hier gegenständlichen Regionalplans durchgeführt, sodass § 10 Abs. 1 S. 2 und 3 ROG anzuwenden waren. Die Bekanntmachung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 10 Abs. 1 S. 3 ROG an den Hinweis zur Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen.

Der Begriff Stellungnahme, der auch in § 10 Abs. 1 S. 1 ROG Verwendung findet, ist im Raumordnungsgesetz nicht spezialgesetzlich definiert (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 10.06.2020 zum Az. 4 BN 55.19-zitiert nach Juris). Maßgeblich ist, dass die Stellungnahmen im Sinne von § 10 Abs. 1 S. 3 ROG im Ergebnis textlich festgehalten sind und insoweit in eine Form gebracht werden, durch die sie dauerhaft dokumentiert und mit der auf sie als aktenkundig im Laufe des Verfahrens ohne Schwierigkeiten zurückgegriffen werden kann.

A0308#3

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der ersten Auslegung geltenden Anforderungen an die Abgabe von Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 6 NROG wurden erfüllt. Stellungnahmen zur Niederschrift waren vom Landesgesetzgeber zu diesem Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Nur eine solche Form gewährleistet, dass die Stellungnahmen verlässlich in die weiteren Überlegungen der planenden Behörde einfließen können (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 07.06.2021 zum Az. 4 BN 50.20-zitiert nach Juris). Der Begriff der Stellungnahme erfasst daher neben der schriftlichen Stellungnahmeform der elektronischen Kommunikation, soweit dieser Weg vom Planungsträger eröffnet ist, wie auch die Stellungnahme zur Niederschrift bei der zuständigen Stelle (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 10.06.2020, a. a. O.).

Eine Beschränkung dahingehend, dass bei Raumordnungsplänen wegen ihres großen räumlichen Umgriffs die Möglichkeit der Stellungnahme zur Niederschrift nicht erforderlich sei, ist abzulehnen. Eine solche Auslegung würde die sich aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergebenden Mindestanforderungen unterschreiten. Aus § 14i Abs. 1, § 9 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG folgt, dass die Stellungnahmen zumindest schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können müssen.

#3

Die Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in seiner vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung waren gemäß § 74 Abs. 3 UVPG weiter anzuwenden, weil der Untersuchungsrahmen für die strategische Umweltprüfung nach § 33 UVPG vor diesem Zeitpunkt, nämlich im Jahr 2015, festgelegt worden war. Nach § 14i Abs. 1 UVPG gelten für die Öffentlichkeitsbeteiligung bei einer strategischen Umweltprüfung die Regelungen des § 9 Abs. 1-1b UVPG entsprechend. Daher hatte das Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 1 S. 3 UVPG den Anforderungen des § 73 Abs. 3 S. 2, Abs. 4-7 VwVfG zu genügen. Nach § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben. Aus der in § 9 Abs. 1 S. 3 UVPG angeordneten entsprechenden Anwendung dieser Vorschrift ergab sich demnach, dass für jedermann die Möglichkeit bestanden haben muss, sich schriftlich oder zur Niederschrift beim Planungsverband oder den Auslegungsbehörden zum Entwurf des Plans oder und zum Umweltbericht (vergleiche § 14i Abs. 3 S. 1 UVPG) zu äußern. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass nach § 16 UVPG die erforderliche strategische Umweltprüfung nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes durchzuführen war und in § 10 Abs. 1 ROG nicht gesondert auf § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG verwiesen wurde. Eines solchen gesonderten Verweises bedurfte es nicht, weil die Regelung des Abschnitts über die Verfahrensschritte der strategischen Umweltprüfung aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 14e S. 1 UVPG, mithin auch § 14i Abs. 1 UVPG die verfahrensrechtlichen Mindestanforderungen enthielten, die auch im Rahmen der bereichsspezifischen Umweltprüfung im Raumordnungsrecht Anwendung fanden (vergleiche Landmann/Roma, Umweltrecht, Stand 85, UVPG, § 14e Rn. 3).

Die Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes eines Regionalplans mit dem nach § 10 Abs. 1 S. 3 ROG erforderlichen Hinweis auf die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen hat eine Anstoßfunktion (vergleiche OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30.09.2021 zum Az. 10 A 20.19-

zitiert nach Juris). Sie muss geeignet sein, die Öffentlichkeit zu ermuntern, sich für die Planung zu interessieren und nach Bedarf hieran als Einwender oder Hinweisgeber mitzuwirken. Sie hat in einer Weise zu erfolgen, welche die Möglichkeit eröffnet, den an der beabsichtigten Planung interessierten Bürger sein Interesse an Information und Beteiligung durch Anregungen und Bedenken bewusst zu machen und dadurch die vorgesehene Öffentlichkeit herzustellen (vergleiche analog zur Bauleitplanung, Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 06.07.1984 zum Az. 4 C 22.80-zitiert nach Juris). Die Bekanntmachung darf daher keine Zusätze oder Einschränkungen erhalten, die geeignet sind, am Raumplanungsverfahren interessierte Bürger vor der Abgabe von Stellungnahmen abzuhalten (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 10.06.2020, a. a. O.).

Eine irreführende Einschränkung liegt unter anderem dann vor, wenn bei einem entsprechend verständigen Bürger der Eindruck vermittelt wird, dass bestimmte Formen der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Stellungnahme nicht zulässig, insbesondere, dass die Möglichkeit der Stellungnahme zur Niederschrift ausgeschlossen sei. Eine solche Bekanntmachung begründet die Gefahr, dass ein interessierter Bürger, der sich zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme nicht in der Lage sieht, andere Möglichkeiten der Beteiligung, etwa eine Stellungnahme zur Niederschrift bei der zuständigen Stelle, von vornherein nicht in Erwägung zieht (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 10.06.2020, a. a. O.). Der Landkreis Osnabrück hat die Bekanntmachung vom 15.05.2023 mit einem solchen einschränkenden Zusatz versehen.

#3

Die vom bürgerfreundlichen Servicegedanken geleiteten zusätzlichen Angaben haben die Bekanntmachung fehlerhaft gemacht. Die Beteiligungsverfahren sind zum Ende der Bekanntmachung aufgeführt. Der Landkreis hat die Beteiligungsverfahren auch näher erläutert. Diese, am Schluss der Bekanntmachung angefügte Erläuterung des Beteiligungsverfahrens vermittelt nach Auffassung der Rechtsprechung den Eindruck von abschließend aufgezählten Möglichkeiten der Stellungnahme. Aus der Sicht eines verständigen Lesers hat der Landkreis Osnabrück das Online-Beteiligungsverfahren als die von ihm präferierte Beteiligungsform gekennzeichnet und die von ihm weithin akzeptierten Stellungnahmeformen vollständig aufgeführt. Hierbei hat er die Stellungnahme zur Niederschrift nicht in die Reihe der zulässigen Beteiligungsformen aufgenommen. Schon hierdurch besteht die Gefahr, dass Personen, die sich zur Formulierung einer lesbaren Stellungnahme nicht in der Lage sehen, eine Stellungnahme zur Niederschrift bei der zuständigen Stelle von vornherein nicht in Erwägung gezogen haben. Die vorgenannte Verletzung von § 10 Abs. 1 S. 3 ROG ist auch beachtlich. Ein Fehler bei der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 Abs. 1 ROG liegt damit vor. Dieser betrifft auch nicht nur die Beteiligung von einzelnen Personen, sondern der betroffenen Öffentlichkeit an sich. Da der Regionalplan bereits wegen der fehlerhaften Auslegungsbekanntmachung unwirksam ist, kann dem Grunde nach sogar schon dahinstehen, ob und gegebenenfalls aus welchen weiteren Gründen der Regionalplan unwirksam ist (vergleiche Sächsisches OVG, Urteil vom 11.05.2023 zum Az. 1 C 72/20-zitiert nach Juris).

#4

3. Der Regionale Raumordnungsplan entspricht im Hinblick auf die Ausweisung der Windvorranggebiete nicht den gesetzlichen Regelungen. Durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht wurde die bisherige Genehmigungssystematik für Windenergieanlagen überarbeitet. Das Land gibt dem Landkreis darin einen Zielwert für die Ausweisung von Windvorranggebieten vor, der im Zeitpunkt der Auslegung des RROP 1,01 % der Fläche des Landkreises betrug. Unabhängig von dieser Flächenvorgabe hat der Landkreis aufgrund einer Potenzialflächenanalyse ein deutlich größeres Flächenpotenzial ermittelt und aufgrund von Steckbriefen eine Risikoanalyse vorgenommen. Dabei erfolgt jedoch keine abschließende Ermittlung gesetzlicher Ausschlussgründe, der sog. harten Tabuzonen, die auch nach der neue Rechtssystematik Bestand haben. Zudem haben Bund und Land einschlägige Arbeitshilfen herausgegeben, die bei Veröffentlichung der Auslegungsunterlagen bekannt waren, aber scheinbar keine Berücksichtigung fanden. Die rechtlichen Grenzen des § 249 Abs. 10 BauGB fand bei der Ermittlung der Suchräume ebenfalls keine Anwendung, was dazu führt, dass erhebliche Teile der Suchräume aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar sind.

Die in der Begründung genannte Analyse einer vom Fraunhofer-Institut und Bosch und Partner erarbeiteten Studie mit dem Titel "Flächenpotenziale der Windenergie an Land 2022" sowie die vom Land Niedersachsen genannte Untersuchung "Windpotenzialstudie Niedersachsen" wurden nicht mit ausgelegt. Dementsprechend kann auch zum Inhalt bzw. zu der Frage, ob die dort aufgeführten Ergebnisse zutreffend oder unzutreffend im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms umgesetzt wurden oder nicht, nicht beantwortet bzw. hierzu keine Stellung genommen werden.

Auch die Regelungen hinsichtlich des Schutzes und der Berücksichtigung des Waldanteils im Verhältnis zur Windkraft ist weder nachvollziehbar, noch im Hinblick auf die Normangabe zutreffend. Auffällig ist zunächst, dass der Waldanteil des Landkreises Osnabrück unterhalb des Landes und des Bundesdurchschnitts liegt. Hierdurch bedingt wäre dem Grunde nach eine Zielsetzung mit der Erhöhung des Waldanteils und ein besonderer Schutz zu erwarten. Das Gegenteil ist der Fall.

#5

4. Das Regionale Raumordnungsprogramm verstößt schlussendlich auch gegen das Abwägungsgebot aus § 7 ROG.

Nach Maßgabe dieser Vorschrift sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Abwägungsgebot ist verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet oder in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie hätte eingestellt werden müssen (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 05.05.2015 zum Az. 4 CN 4.14-zitiert nach Juris).

A0308#4

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Der Landkreis Osnabrück wird nach NWindG zur Umsetzung des regionalen Teilflächenzieles für Windenergienutzung verpflichtet und kommt dieser Pflicht mit der Ausweisung der Vorranggebiete nach. Ohne die Ausweisung der Vorranggebiete käme zunächst der gesamte Außenbereich für Windenergienutzung und in Frage. Das RROP begrenzt hier bewusst die flächenmäßigen Entwicklungsmöglichkeiten der Windenergie auf die konfliktfreisten Räume im Außenbereich.
Wie in der Vergangenheit auch werden einzelne Wind-Vorranggebiete vor Gericht beklagt werden. Wenn das RROP nur 1,51 Prozent seiner Fläche für Wind reservieren würde und eine solche Klage Erfolg hätte, würde der Landkreis sofort unter das vom Land festgelegte regionale Teilflächenziel sinken. Eine Steuerung des Windkraftausbaus im Landkreis Osnabrück würde dann entfallen.

Selbst wenn man also der Meinung wäre, dass nur möglichst wenig Windvorranggebiete ausgewiesen werden sollten: In jedem Fall sollte ein Puffer bzw. "Sicherheitsabstand" zur gesetzlichen Untergrenze von 1,51 Prozent eingehalten werden. Zudem sollten in dieser frühen Phase des Verfahrens alle fachlich in Betracht kommenden Gebiete zur Diskussion gestellt werden, um in der ersten Beteiligungsrunde für möglichst jedes denkbare Windgebiet die Argumente pro und contra zu ermitteln. Es ist damit zu rechnen, dass nicht die kompletten 3,1 Prozent Entwurfsflächen diese planungsfachliche und –rechtliche Überprüfung überstehen werden.
Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung folgt einem einheitlichen Vorgehen, um eine objektive und transparente Beurteilung zu ermöglichen. Die Ausweisungskriterien gelten für alle Teilräume des Landkreises gleichermaßen.
Im ersten Schritt wurden die Ausschlussflächen ermittelt. Ausschlussflächen sind als Flächen zu definieren, in denen aus technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen keine Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie möglich ist. Jene Flächen wurden ermittelt und sind in einem Kriterienkatalog einsehbar. Nach Abzug dieser Flächen bleiben noch 7,4 Prozent der Fläche des Landkreises übrig.
Im zweiten Schritt fand eine Raumbewertung der verbleibenden 7,4 Prozent der Landkreisfläche statt. Diese Flächen lassen sich in der Systematik als Restriktionsflächen bezeichnen. Restriktionsflächen sind als Flächen zu definieren, die Konfliktrisiken mit anderen Nutzungs- und Schutzbelangen haben. Diese werden mit einer Konfliktrisikoklasse von 1 bis 5 beurteilt. Eine Konfliktrisikoklasse (KRK) von 1 verweist auf ein niedriges Konfliktpotenzial, ein Wert von 5 auf ein hohes Konfliktpotenzial. Die Konfliktrisiken lassen sich großenteils über vorhandene Daten (RROP, Landschaftsrahmenplan) abschätzen, zum Teil wurden in Workshops aber auch neue Datensätze erstellt. Sofern sich zwei Konfliktrisiken überlagern, wird immer das höherwertige in der weiteren Analyse verwendet. Hieraus ergibt sich eine erste kartographische Darstellung. In dieser werden die verbleibenden 7,4 Prozent der Landkreisfläche auf ihre Eignung als Vorranggebiete für Windenergie bewertet.

Im letztem Schritt fand die vorläufige Auswahl der am besten geeigneten Vorranggebiete (VRG) für Windenergie statt. Hierbei wurde ein mehrstufiger Auswahlprozess durchgeführt. Mit jedem Schritt nimmt hierbei das Konfliktpotenzial der hinzugezogenen Flächen zu:

In die Abwägung sind alle öffentlichen und privaten Belange einzustellen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Abwägungsrelevant sind alle Belange, die mehr als geringwertig, schutzwürdig, nicht mit einem Makel behaftet und für den Planer erkennbar sind. Aus den Aufgaben der Raumordnung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung, ihrer weiträumigen Sichtweise und ihrem Rahmencharakter ergibt sich die Befugnis des Planungsträgers zur Typisierung. Das Abwägungsmaterial braucht mithin nicht zu kleinteilig zusammengestellt zu werden wie auf den nachgeordneten Planungsebenen, es sei denn, kleinteilige private Belange wären dann auch auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene nicht mehr zu prüfen (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 10.02.2016 zum Az. 4 BN 37.15-zitiert nach Juris).

Je konkreter raumordnerische Festlegungen mit Zielqualität sind, umso größer sind die Anforderungen, die an die Ermittlungstiefe und die Abwägungsdichte einer raumplanerischen Zielfestlegung zu stellen sind. Vor diesem Hintergrund ist im Hinblick auf das rechtsstaatliche Abwägungsgebot nicht zu beanstanden, wenn die Maßstäbe der Abwägung ebenenspezifisch bestimmt werden und dem Plangeber einer höherstufigen Planung ein größerer administrativer Gestaltungsspielraum eingeräumt wird.

#5

Die an die Abwägung zu stellenden Anforderungen werden dadurch begrenzt, dass es sich bei den Raumordnungsplänen lediglich um rahmensetzende Planungen handelt; die detailscharfe Maßnahmeplanung ist der Fachplanung vorbehalten. Abschließend abgewogen muss ferner nur der nachfolgende Planungsentscheidungen bindende, raumordnerische "Zielkern" sein, während der "Zielrahmen" der Konkretisierung durch nachfolgende Planungsentscheidungen überlassen bleibt. Die raumordnerische Abwägung ist deshalb keine "erschöpfende" Abwägung (vergleiche Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 15.07.2002 zum Aktenzeichen VF.10-VII-00-zitiert nach Juris).

Der "Zielkern" ist von anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Er kann nicht durch Abwägung überwunden werden. Demgegenüber unterliegt der raumordnerische Rahmen einer Zielfestlegung einer konkreten planerischen Ausgestaltung auf nachfolgende Planungsebenen, sodass bei dieser konkreten Ausgestaltung eine abwägende Entscheidung auf der nachfolgende Planungsebene möglich ist.

Bei der planerischen Abwägung wird zwischen 3 Phasen, nämlich der Ermittlung der Belange, deren Gewichtung und Bewertung und der Ausgleichsentscheidung im Verhältnis der Belange zueinander, also ihrer Relation unterschieden. Dieses Mehrphasenmodell der Abwägung hat nicht nur Bedeutung für die Kontrollperspektive, sondern folgt auch der gedanklichen strukturplanerischen Entscheidungen: Nur ein Belang, der in seiner konkreten Bedeutung ermittelt worden ist, kann mit dem ihm zukommenden Gewicht in die nachfolgende Abwägungsentscheidung eingestellt werden; nur bei Einstellung aller Belange in die Abwägung mit dem ihnen jeweils objektiv

1. Einbezug potentieller Erweiterungsflächen an bereits bestehenden VRG für Windenergie und von Sondergebieten auf Ebene des Flächennutzungsplanes (KRK 1 und KRK 2)
2. Fokus auf Städte und Gemeinden, die aktuell einen besonders geringen Beitrag zur Windenergieerzeugung im LKOS beitragen. Die Schwelle hierfür ist weniger als 1 Prozent der Fläche der Kommune (KRK 1, KRK 2, KRK 3). Auch kleine Flächen wurden hierbei berücksichtigt.
3. Ausweisung von neuen VRG für Windenergie mit den geringsten Restriktionen in allen Kommunen (KRK 1)
4. Ausweisung von den größten Flächen mit der zweitgeringsten Restriktion in allen Kommunen (KRK 2)

Nach der ersten Auslegung hat eine Reduzierung der Flächenkulisse aufgrund von Flächen mit einem hohen Konfliktrisiko für das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt", einer "besonderen Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz", einem veränderten Abständen zu Wohnnutzungen im Innenbereich und der Landkreisgrenze stattgefunden. Darüber hinaus fließen auch die fachlichen und rechtlichen Erkenntnisse der Stellungnahmen in die Flächenkulisse mit ein.
Zur bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen kann auf § 249 Abs. 10 BauGB verwiesen werden. Nach aktueller Rechtslage ist regelmäßig davon auszugehen, dass eine bedrängende Wirkung oder Rücksichtslosigkeit nicht vorliegt, wenn zwischen einer WEA und einem Wohnhaus mindestens die zweifache Anlagenhöhe als Abstand eingehalten wird. Gemessen wird hier ab der Mitte des Mastfußes.
Auf regionalplanerischer Ebene können die Abstände zu Wohngebäuden nur auf Grundlage einer Referenzanlage eingeplant werden. Die vorgesehenen Abstände orientieren sich an den Inhalten der Analyse des Fraunhofer Instituts. Anknüpfend werden in der Umweltprüfung zudem die voraussichtlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, überprüft.
Die abschließende Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren auf Projektebene. Die Vorgaben des Bundes-Immissionschutzgesetzes müssen erfüllt werden.
Die verwendete Referenzanlage orientiert sich an den den Rahmendaten der Studie des Fraunhofer Instituts und stellt lediglich einen Näherungswert für durchschnittliche Windenergieanlagen dar, die zwischen heute und 2030 zugebaut werden. Abweichend hierzu existieren größere und kleine Modelle.
Die vom Fraunhofer-Institut und Bosch & Partner erarbeitete Studie mit dem Titel "Flächenpotenziale der Windenergie an Land 2022" ist öffentlich einsehbar.
Zur zweiten Auslegung wird die Studie den Auslegungsunterlagen beigefügt.

Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden. Ausgeschlossen sind dementsprechend Vorranggebiete Wald, die zu erhalten und zu entwickeln sind. Hierbei handelt es sich um Waldstandorte die bereits im Landesraumordnungsprogramm (LROP) als Vorranggebiet Wald festgelegt worden sind (historische Waldstandorte) sowie im Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Biotopverbund befindliche Waldstandorte, sofern es sich laut dem Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Osnabrück (LRP) um hochwertige Waldstandorte handelt.

zukommenden Gewicht ist eine "richtige" Planungsentscheidung, d. h. eine Entscheidung gewährleistet, bei der die von der Planung berührten Belange so zueinander ins Verhältnis gesetzt worden sind, dass dem Gewicht der einzelnen Belange auch entsprochen wird und die Entscheidung dem Rechnung trägt.

Gedanklich geht es in den verschiedenen Phasen der Abwägung darum, über den Vorgang der Informationsgewinnung und der Informationsverarbeitung eine Ausgleichsentscheidung zwischen verschiedenen Belangen zu treffen, wobei diese entsprechend ihrem objektiven Gewicht proportional sein muss. Dabei kommt die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials als Phase der Informationsbewertung dieser Belange eine Gelenkfunktion zur eigentlichen Abwägung zu: Die Einstellung der Belange ist gewissermaßen das "Nadelöhr", durch das die Belange Eingang in den Vorgang der Gewichtung und letztlich der Ausgleichsentscheidung finden. Nur ermittelte und gewichtete Belange bilden die Basis für die Planungsentscheidung (vergleiche OVG NRW, Urteil vom 03.05.2022 zum Az. 11 D 135/20.NE-zitiert nach Juris).

Diesen Maßstäben genügt der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes nicht.

Ein offenkundiges Abwägungsdefizit liegt schon darin vor, als dass nicht alle Gemeinden zur Abgabe von Stellungnahmen im Zusammenhang mit dem Regionalen Raumprogramm aufgefordert wurden. So wurden zwar die Samtgemeinden angeschrieben (teilweise auch mit erheblicher Verspätung), eine Ermittlung bei den jeweiligen Gemeinden, die Träger der Bauleitplanung sind, erfolgte jedoch nicht.

#5

Auffällig ist, soweit Planungsabsichten abgefragt wurden, in großen Teilen veraltete Flächennutzungspläne im Rahmen der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes verwendet wurden, ohne die jeweiligen Änderungen hierzu zu beachten oder aber anzufordern. Auch hierdurch ist ein Abwägungsdefizit bedingt.

Auffällig ist weiter, dass bisherige Vorsorgegebiete nunmehr zu Vorranggebieten erklärt werden sollen, was zur Folge hat, dass Teillöschungen im Zusammenhang mit beabsichtigten Bauleitplanungen, mithin beispielsweise Ausweisung eines Wohn- oder Gewerbegebietes, rechtlich nicht mehr möglich sein werden. Dies wiederum greift faktisch direkt in die Planungshoheit einer jeden Kommune ein. Eine solche Begrenzung der Planungshoheit "durch die Hintertür" ist weder rechtlich hinnehmbar, noch vom Gesetzgeber und der Zielsetzung gedeckt.

Auffällig und falsch ist schließlich, dass auch die Umsetzung der Vorgaben aus dem LROP in den Entwurf des RROP fehlerhaft erfolgt ist. So ergibt sich aus der Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen vom 17.03.2022, dass im LROP-Abschnitt 3.1.1 „Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz" eine Festlegung zu einer quantifizierten

Mit dieser Festlegung soll mittels neuem Ziel der Raumordnung sichergestellt werden, dass einerseits besonders wertvolle Waldstandorte vor Inanspruchnahme durch andere Nutzungen geschützt werden und ihnen damit eine Weiterentwicklung als Waldstandort zu ermöglichen. Andererseits können andere Waldflächen, die nicht über das Vorranggebiet Wald abgesichert sind, unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz für andere Nutzungen wie die Windenergie in Anspruch genommen werden.
Das Vorgehen deckt sich mit der Landesvorgabe zur behutsamen Öffnung des Waldes für die Windenergie und ebenfalls mit der Windflächenanalyse des Fraunhofer Instituts, die die Vorranggebiete Wald des LROP bereits als Ausschlusskriterium für die Windenergie berücksichtigt haben.

A0308#5

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Grundsätzlich steht den Gemeinden planerische Gestaltungsfreiheit zu und sie können über die Verwendung und Nutzung des Bodens auf ihrem Gemeindegebiet eigenverantwortlich entscheiden. Das Recht bzw. die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung steht den Gemeinden aber nicht unbegrenzt, sondern "im Rahmen der Gesetze" zu. Eine gesetzliche Schranke stellt die Einschränkung gemeindlicher Hoheitsbefugnisse durch die planungsrechtlichen Bestimmungen dar.
Bei einer verfassungsmäßigen Garantie kommunaler Selbstverwaltung müssen die verschiedenen Ebenen im Bereich der Raumpolitik zusammenarbeiten. Diese Verantwortungsteilung ist in Deutschland vor allem durch das im Baugesetzbuch und Raumordnungsgesetz verankerte Gegenstromprinzip institutionalisiert. Diesem Prinzip folgend, fügt sich die Ordnung der Teilräume in die Ordnung des Gesamtraumes ein und die Ordnung des Gesamtraumes berücksichtigt die Gegebenheiten der Einzelräume; es besteht eine Koordinierungspflicht. Der kommunalen Zuständigkeit für Bauleitplanung werden also durch die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gewisse Grenzen gesetzt. Insgesamt kommt es darauf an, kommunale Eigenentwicklungen zu ermöglichen und dennoch eine abgestimmte Regional- und Landesplanung zu betreiben.
Eine solche Regionalplanung findet im Rahmen der Neuaufstellung des RROP statt. Dabei werden Ziele der Raumordnung festgelegt, welche die verfassungsrechtlichen Vorgaben vor allem der Selbstverwaltungsgarantie in Art. 28 II 2 Grundgesetz wahren. Die jeweiligen festgelegten Ziele unterlagen einer abschließenden Abwägung, bei der tangierte Belange ermittelt, bewertet und in die Abwägung entsprechend ihrer Wertigkeit eingestellt wurden.
Bei der Planung berücksichtigt wurden die dem Landkreis Osnabrück zum 31.12.23 vorliegenden Darstellungen und Festsetzungen in rechtskräftigen Bauleitplänen.
Die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinden werden zur zweiten Auslegung direkt beteiligt.
Das RROP dient dazu, die räumliche Entwicklung im Landkreis Osnabrück zu steuern und Raumnutzungskonflikte zu vermeiden. Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist ein wesentlicher Bestandteil des Raumordnungsprogramm und basiert auf planerischen Abwägungen unter Berücksichtigung bestehender Fachplanungen. Die Ausweisungskriterien der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden transparent kommuniziert. Im Zuge der Ausweisung von Vorranggebieten werden nur bestehende bauleitplanerische Festsetzungen berücksichtigt. Im Vergleich zur ersten Auslegung ergeben sich dennoch zusätzliche Entwicklungspotentiale. Zur zweiten Auslegung wurden unter anderem die

#5

Reduzierung der Neuversiegelung von Fläche zu treffen ist. Die Neufestsetzung in Abschnitt 3.1.1 Z. 5 zur Begrenzung der Neuversiegelung sei - so die wesentlichen Ergebnisse der Anhörungen - wesentlich begrüßt und zum Teil sogar die Festlegung als Ziel der Raumordnung gefordert worden, andererseits sei die Festlegung aber auch als Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit empfunden und kritisiert worden. Da die raumordnerische Festlegung lediglich einen unterstützenden Appell-Charakter hat, soll sie weder einen übermäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit bedingen, noch als Ziel der Raumordnung im Sinne der Legaldefinition des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG formuliert werden (vergleiche Z. 6, Seite 11). Konsequenterweise wird Vorstehendes im Weiteren im LROP als Grundsatzvorgabe, nicht jedoch als Zielvorgabe formuliert. Demgegenüber findet sich jetzt im Entwurf des RROP unter Z. 3.1.1 (Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz) die als Zielvorgabe formulierte Bestimmung:

„Für die jeweiligen Samtgemeinden, Gemeinden und Städte im Landkreis Osnabrück werden dementsprechend folgende Flächenziele im Sinne einer maximalen Neuversiegelung festgelegt."

Nach der vorgenannten Vorgabe erfolgen dann tabellarisch die bis 2030 vorgegebenen " Flächenziele" im Sinne einer maximalen Neuversiegelung. Ungeachtet des Umstandes, dass sich die Formulierungen aus dem LROP gegenüber dem jetzt im Entwurf vorliegenden RROP schon sprachlich nicht in Einklang bringen lassen, besteht keinerlei Rechtsgrundlage zur „Umdeutung" einer Grundsatzvorgabe in eine Zielvorgabe durch den Träger der regionalen Raumordnung.

Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung auf Grundlage des Landschaftsrahmenplans in Vorrang- und Vorbehaltsgebiete differenziert, um die Gemeindeentwicklung zu stärken.
In Bezug auf das Flächenziel wurde im Rahmen der ersten Auslegung diskutiert, den landesplanerischen Grundsatz als Festlegung regionaler und daraus abgeleiteter gemeindebezogener Mengenziele zur quantitativen Reduzierung der Neuversiegelung von Flächen umzusetzen. Der jetzt festgelegte Grundsatz ist der Kompromiss aus der Forderung der regionalen Steuerung des Flächenverbrauchs und der Kritik hinsichtlich der Einschränkung der kommunalen Planungshoheit. Gleichwohl soll mittels dieses Grundsatzes und der parallelen Einrichtung eines regionalen Monitorings zur Erfassung und Nachhaltung des Flächenverbrauchs beim Landkreis Osnabrück der Dringlichkeit dieser Thematik Rechnung getragen werden. Sich innerhalb dieser 10 Jahre als Region nicht mit dem Thema Flächensparen zu befassen ist keine Option.

III. Konkrete Einwendungen

Im Einzelnen wird zu den Zielen und Grundsätzen wie folgt Stellung genommen:

#6

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

An verschiedenen Stellen im vorliegenden Entwurf des RROP zeigt sich das strategische Ziel, Siedlungs- und Gewerbeentwicklung zu zentralisieren und insbesondere den Verflechtungsraum Osnabrück zu stärken. Eine Anbindung der Fläche soll über eine Stärkung des ÖPNV erfolgen. Damit widerspricht das RROP deutlich den strategische Entwicklungszielen, die das Land Niedersachsen in Abschnitt 1.1 des LROP 2022 vorgibt. Neben den Hinweisen in Ziffern 05 und 06, dass eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung in allen Teilräumen erreicht werden soll und Teilräume mit besonderen Strukturproblemen zu fördern sind enthält Ziffer 07 besondere Zielvorgaben für ländliche Regionen:

A0308#6

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Es ist nicht das Ziel des RROP, den Verflechtungsraum Osnabrück besonders zu stärken. Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung ist es sinnvoll eine flächensparende Siedlungsentwicklung voranzutrieben, die Tragfähigkeit von Infrastrukturen zu erhalten und Verkehre zu reduzieren, weshalb als Grundsatz der Raumordnung Gewerbeansiedlungen vorrangig in den Zentralen Orten erfolgen sollten. Dies verhindert eine Gewerbeansiedlung in Gemeinden ohne zentralörtliche Bedeutung nicht. Eine Lenkung der Ansiedlung auf nichtzentrale Orte erfolgt aber auch nicht durch das RROP.
Die Ausführungen des LROP beziehen sich auch das Land Niedersachsen sowie Teilräume, weibei der Begriff Teilräume hier als Kreisgebiet aufzufassen ist (vgl. NROG § 1 Absatz 2 Punkt 4).

Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Sie sollen mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden, durch die überregionalen Verkehrsachsen erschlossen und an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein. Um eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie, vorzugsweise Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze, zu ermöglichen und um auf zukünftige technische Anforderungen und die dafür erforderliche Infrastruktur vorbereitet zu sein, sollen im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen die Möglichkeiten zur vorsorglichen Verlegung von Leerrohren bedarfsgerecht ausgeschöpft werden.
Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um

- *insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können,*
- *die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken,*
- *die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten,*
- *die soziale und kulturelle Infrastruktur zu sichern und weiterzuentwickeln und die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitstellen zu können,*
- *die natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz zu sichern sowie den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen sowie*
- *die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern.*

#6

Auch erfolgt im Regionalplan keine Berücksichtigung und individuelle planerische Förderung der unterschiedlichen Strukturen im Landkreis. Anders als in vielen anderen Kreisen des Landes bietet der Süden eine im Vergleich zum Norden völlig unterschiedliche Siedlungs- und Infrastruktur als der schwächer besiedelte Nordkreis. Während eine Zentralisierung auf Zentrale Orte und Konzentration auf das Oberzentrum Osnabrück im Süden regionalplanerisch Sinn machen kann, ist im Nordkreis eine Stärkung der flächenhaften Strukturen und insbesondere der Dorfgemeinschaften erforderlich, wie dies in den Grundsätzen der Landesraumordnung festgelegt wird.

So wird unter Berufung auf den Abschnitt 1.1 Ziffer 05 des LROP in der korrelierenden Textstelle des RROP ausgeführt, dass in sämtlichen kreisangehörigen Städten und Gemeinden der Erhalt und die Entwicklung der Grundlagen für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung und Sicherung der Beschäftigung erreicht werden soll. Gleichzeit wird aber ausgeführt, dass neue Gewerbesiedlungen vorrangig in den Zentralen Orten zu entwickeln seien und der Verflechtungsbereich zu Osnabrück zu beachten sei. Die Formulierung lässt sich aus der Textstelle des LROP nicht herleiten und verkennt, dass gerade die Gemeinden im ländlichen Raum und gerade außerhalb

#6

des Verflechtungsbereich zu Osnabrück der besonderen Unterstützung bedürfen. Gewerbeansiedlungen sind also zwingend auch außerhalb zentraler Orte in den Siedlungsschwerpunkten der Gemeinden Bippen und Berge nicht nur zur Schaffung von Arbeitsplätzen, sondern auch zur Schaffung eines Dienstleistungsangebotes im ländlichen Raum zu fördern. Dies wird zwar in der Begründung zu Abschnitt 1.1 Ziffer 05 erkannt, aber im textlichen Teil nicht umgesetzt.

#7

1.6 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

In der Begründung zu Abschnitt 1.6 Ziffer 03 wird ausgeführt, dass das RROP klima-optimiert sei u. a. dadurch, dass die Siedlungsentwicklung auf den Innenbereich gelenkt würde. Offen bleibt dabei, warum die weitere Zentrierung von Siedlungsstrukturen i. S. der Klimafolgenanpassung vorteilhaft sein soll. Tatsächlich kämpfen gerade dicht besiedelte Bereiche gegen die Folgen der Klimaveränderung durch Hochwasser und Hitzewellen, so dass die ländlichen Kommunen zu stärken sind, in denen die Folgen der Klimaerwärmung deutlich geringer ausfallen.

Auch hier wird durch den Hinweis auf die Lenkung der Siedlungsentwicklung auf den Innenbereich deutlich gemacht, dass eine Förderung des Außenbereichs nicht erfolgen soll. Hingewiesen wird aber auch darauf, dass eine Bündelung der Windenergienutzung auf raum- und umweltverträgliche Standorte erfolgen soll. Diese Bündelung erfolgte bislang zum wesentlichen Anteil gerade auf die nicht siedlungspolitisch geförderten Außenbereiche des Nordkreises, so dass hier eine unangemessene Benachteiligung des Außenbereichs erfolgt. Zudem werden durch die jetzigen Suchräume für Windenergie zumindest im Süden der Stadt Fürstenau auch drei Einzelstandorte für WEA vorbereitet, so dass von einer Bündelung allenfalls auf regionaler Ebene gesprochen werden kann.

#8

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

Hier wird gleich an mehreren Stellen im textlichen Teil und der Begründung darauf hingewiesen, dass Siedlungs- und Gewerbeentwicklung auf die Zentralen Orte und die Zentralen Siedlungsgebiete zu konzentrieren sei. Während dies in dicht besiedelten Regionen des Landkreises Sinn macht, führt dies in den Flächengemeinden des Nordkreises zu Strukturverlusten. Die Samtgemeinde Fürstenau und ihre Mitgliedsgemeinden betreiben eine abgewogene Siedlungspolitik mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung der Ortsmittelpunkte. Dabei wird aber nicht verkannt, dass ein Großteil der Menschen des Nordkreises im ländlichen Raum lebt. Insbesondere auch durch pandemie- und klimabedingte Wertewandel werden die Dörfer als zukunftsfähiger Lebensraum geschätzt. Dem widerspricht das LROP nicht. Es sind daher entgegen der Formulierung und der Begründung zu Ziffer 06 die dörflichen Strukturen zu fördern, wozu im schwächer besiedelten Nordkreis auch eine Eigen- und Weiterentwicklung in den Ortsteilen möglich sein muss. Dazu zählt eine Nachverdichtung in Siedlungszusammenhängen genauso wie eine Gewerbeentwicklung zur Deckung der örtlichen Nachfrage. Dies trägt u. a. Abschnitt 1.1 Ziffer 07 Rechnung

A0308#7

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Wenngleich angestrebt wird, möglichst große und zusammenhängende Flächen als Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen, kommen grundsätzlich auch Flächen für Einzelanlagen in Frage. Das bedeutet, dass die Flächen groß genug für die Errichtung einer WEA inklusive des Fundaments sein müssen. Die Berücksichtigung von Einzelstandorten wird zudem als notwendig erachtet, da andernfalls insbesondere die Gemeinden im Norden des Landkreises Osnabrück einer deutlich stärkeren Belastung ausgesetzt wären, um das regionale Teilflächenziel zu erreichen.
Die Voraussetzungen für Windenergienutzung sind im Landkreis Osnabrück heterogen. Hier ist zum einen auf die unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten und zum anderen auf den Grad der Zersiedlung hinzuweisen. Um die Belastung zu begrenzen, wurde auf Einheits- bzw. Samtgemeindeebene maximal 4% der Fläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung ausgewiesen. Die heterogene Struktur und damit verbundene Mehrbelastung der nördlichen Gemeinden des Landkreis Osnabrück spiegelt sich auch in den Ergebnissen und dem zugehörigen Kartenmaterial des Fraunhofer Instituts wider.
Der Abstand zu Siedlungen im Innenbereich wurde nach der ersten Auslegung auf 1000 Meter erhöht. Zu Wohngebäuden im Außenbereich ist ein Abstand von 400 Metern einzuhalten. Aufgrund des hohen Zersiedlungsgrades ist eine weitere Vergrößerung der Abstände nicht möglich, da andernfalls das regionale Teilflächenziel für die Windenergienutzung im Landkreis Osnabrück nicht erreicht werden kann. Im Einzelfall können größere Abstände erforderlich sein. Die Beurteilung erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
Zwischen dem Abstand zu Wohnnutzungen im Innenbereich und im Außenbereich wird vor allem aus zwei Gründen unterschieden. Zum einen ist der Landkreis Osnabrück zur Erfüllung des regionalen Teilflächenziels für Windenergienutzung verpflichtet. Eine Zielerreichung ist durch den hohen Zersiedlungsgrad im Landkreis nur mit den abgestuften Abstandsregelungen zwischen Innen- und Außenbereich möglich. Zum anderen gehört die Windenergie zu den privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB, die vornehmlich im Außenbereich umgesetzt werden können. Im Außenbereich ist die Bedeutung der Wohnnutzung und deren Schutzwürdigkeit insgesamt geringer einzustufen, denn der Außenbereich ist auch aus bauplanungsrechtlicher Sicht auf Freiraumschutz und außenbereichstypische Nutzungen wie die Nutzung der Windenergie ausgelegt. Der Schutzanspruch der Wohnbevölkerung muss selbstverständlich gewahrt bleiben. Zu diesem Zweck sind die Abstände zum Wohnen auf dieser Planungsebene vorgesehen. Das Vorgehen deckt sich mit der Windflächenanalyse des Fraunhofer Instituts, die für Wohnen im Außenbereich einen Abstand von 400 Metern vorsehen und für Wohnen im Innenbereich einen Abstand von 800 Meter.
Der Abschnitt 2.1 Ziffer 04 Satz 3 sowie Ziffer 05 wurden überarbeitet. Gemeindliche Entwicklung wird weiterhin ermöglicht.

#8

wonach die ländlichen Regionen sowohl ihre gewerblichen Strukturen als auch ihre Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume weiterentwickeln sollen. Der in der Begründung zum RROP formulierte Ausschluss der Weiterentwicklung der Ortsteile lässt sich aus Abschnitt 2.1 des LROP nicht herleiten und ist zu streichen.

In Ziffer 06 wird ausgeführt, dass Bebauungspläne, deren Flächen seit längerem nicht für eine Bebauung zur Verfügung gestellt werden konnten, aufgehoben werden sollen. Da sich die Frage der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen aus der kommunalen Planungshoheit ergibt, kann diese Entscheidung auch nur von der Kommune im Rahmen ihrer städtebaulichen Enzwicklungsziele getroffen werden, so dass dieser Hinweis zu streichen ist.

In der zeichnerischen Darstellung werden im Osten der Gemeinde Berge Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft dargestellt, die bis an die Bebauung heranrücken. In diesem Bereich gibt es ein Siedlungsentwicklung der Gemeinde Berge, so dass die Darstellung zu berichtigen ist. Auch in der Stadt Fürstenau entlang der L 72 gibt es eine Gewerbeflächenentwicklung, die in der Karte noch nicht übernommen ist.

#9

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte

Die Aufzählung der Grundzentralen Angebote der Stadt Fürstenau ist im Bereich Bildung insofern zu berichtigen, als dass vier Kindergärten/Krippen, drei Grundschulen und die IGS vorgehalten werden. Die OBS befindet sich in der Mitgliedsgemeinde Berge.

In der Begründung zu Kapitel 2.2 Ziffer 01 und Ziffer 03 wird erneut ausgeführt, dass die Siedlungsentwicklung und damit die künftige Entwicklung auf die qualitative Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Umweltbedingungen in den zentralen Siedlungsgebieten stattfinden soll. Damit würde erneut der ländliche Raum bewusst von einer Weiterentwicklung ausgegrenzt.

#10

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

Auch hier müsste erneut eine Unterscheidung zwischen stärker besiedelten Regionen und den Flächengemeinden des Nordkreises vorgenommen werden. Aus der Lage und Infrastruktur ergibt sich, dass auch für die Gemeinde Bippen die herausgehobene Bedeutung für die Nahversorgung festzustellen ist.

#11

3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

Auf die unter II beschriebenen Ausführungen wird Bezug genommen. Die verbindliche Vorgabe von Flächenzielen lässt sich nicht aus dem Grundsatz des LROP herleiten. Mangels Rechtsgrundlage ist dieser Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung unzulässig. Die Formulierung ist auf

Mit dem Prinzip "Innen vor Außen" in der Bauleitplanung und auch hier im RROP ist die vorrangige Entwicklung von Brachflächen, Baulücken oder Leerständen innerhalb der Gemeinden, statt der Nutzung von unbebauten Flächen im Außenbereich gemeint. Teilweise versäumen es sowohl städtische als auch ländliche Kommunen, ihre teils verwaisten Ortskerne zu entwickeln. Stattdessen weisen sie neue Baugebiete für Wohnen und Gewerbe auf unversiegelten Flächen an den Siedlungsrändern aus, um insbesondere bauwilligen jungen Familien ein vermeintlich attraktives Angebot zur Ansiedelung machen zu können oder um neue Gewerbetreibende anzulocken, was wiederum die entsprechende Infrastruktur nach sich zieht. I.V.m. einer kommunalen Bauleitplanung, welche auch Hitzeinseln, Starregenereignisse etc. beachtet, ist die Innenentwicklung vorteilhaft i. S. der Klimafolgenanpassung.

A0308#8

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Der Abschnitt 2.1 Ziffer 04 Satz 3 sowie Ziffer 05 wurden überarbeitet. Gemeindliche Entwicklung wird weiterhin ermöglicht.
Die Methodik zur Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotentials wurde überarbeitet. Als Grundlage für die Festlegung von Ackerflächen mit hohem Ertragspotential (bzw. hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit) im Landkreis Osnabrück wird die vom LBEG erarbeitete bodenkundliche Auswertungskarte "Bodenfruchtbarkeit" (BF) herangezogen. Zwischenzeitlich gab es eine Umstellung bei der Bewertung des Bodenwasserhaushaltes und basieren auf dem DWA – Arbeitsblatt 920-1 von 2016.
Die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sind bei gemeindlichen Planungen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Eine Anpassung der Vorbehaltsgebiete aufgrund potentieller Gemeindeentwicklungen ist daher nicht erforderlich.
Die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft wurden, sofern widersprüchliche Festsetzungen in hier vorliegenden rechtskräftigen Bebauungsplänen entgegenstehen, angepasst.
Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung ist es sinnvoll eine flächensparende Siedlungsentwicklung voranzutrieben, die Tragfähigkeit von Infrastrukturen zu erhalten und Verkehre zu reduzieren, weshalb als Grundsatz der Raumordnung Siedlungsentwicklung vorrangig in den Zentralen Orten erfolgen sollten. Dies verhindert eine Entwicklung in Gemeinden ohne zentralörtliche Bedeutung nicht. Eine Lenkung etwaiger Ansiedlung auf nicht-zentrale Orte erfolgt aber auch nicht durch das RROP.
Die Ziffer 06, Satz 6 bleibt als Grundsatz erhalten, unterliegt aber der gemeindlichen Abwägung.

A0308#9

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die hier genannten Angebote beziehen sich ausschließlich auf den zentralen Ort der jeweiligen Gemeinde, Stadt bzw. Samtgemeinde. Die aufgeführten Angebote wurden zur zweiten Auslegung überarbeitet und erneut geprüft. Sollten weiterhin Unterschiede in der zweiten Auslegung festgestellt werden, bitten wir um eine entsprechende Korrektur im Rahmen der zweiten Beteiligung.

#11

die Regelung aus dem LROP zu reduzieren, wonach die Samtgemeinde Fürstenau die Neuversiegelung bis Ende 2030 auf einen heruntergebrochenen Wert von 7,7 ha pro Jahr reduzieren soll. Zudem soll der Flächenverbrauch anhand der GRZ des Bebauungsplans ermittelt werden. Die GRZ wird auch in Bebauungsplänen für Windenergieanlagen und Solarparks festgelegt. Auch bei einer Soll-Vorschrift ist daher zwingend klar zu stellen, dass diese Flächenversiegelung nur für Siedlungsentwicklungen anzuwenden ist. Anderenfalls würde diese Regelung den gewollten Ausbau von Agri- und Freiflächen-PV-Anlagen und den weiteren Zubau von Windkraft auf Grundlage von Bebauungsplänen verhindern.

#12

3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Das RROP beschreibt unter Bezugnahme auf das LROP das Ziel, Rohstoffvorkommen langfristig zu sichern. Dazu werden in der Samtgemeinde Fürstenau Vorranggebiete von über 675 ha und Vorbehaltsgebiete der Rohstoffgewinnung von über 747 ha dargestellt. Nicht übernommen wurde allerdings das Ziel der Landesraumordnung in Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 Satz 4, wonach der Abbau von Lagerstätten auf die Gebiete zu lenken ist, in denen die Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind. Sämtliche in der Samtgemeinde Fürstenau gelegenen Vorrang- und Vorsorgegebiete widersprechen jedoch in der Regel mit der gesamten Fläche anderen Zielen der Raumordnung. Insbesondere in der Mitgliedsgemeinde Berge werden sogar größtenteils Flächen der Vorranggebiete Biotopverbund überplant. Die Ausnutzung der mit dem RROP vorbereiteten Ausbeutungen würde zu weit überwiegenden Eingriffen in den Natur- und Lebensraum und das Landschaftsbild führen.
Die flächenmäßigen Angaben aus der Rohstoffsicherungskarte des LBEG wurden vollständig in den Entwurf des RROP übernommen. Zwar wurde eine erste Risikobewertung im Rahmen von Steckbriefen vorgenommen, letztlich erfolgte jedoch keine raumordnerische Beurteilung etwa auch unter Berücksichtigung eines regionalen Bedarfs oder der Verkehrsanbindung. Ein kommunales Einvernehmen ist bei derartigen Flächenausweisungen nicht zu erreichen.
Die Aufnahme sämtlicher Potenzialflächen ist daher abwägungsfehlerhaft. Die Darstellung ist auf die tatsächlich abbauwürdigen und aus rechtlichen Gründen abbaufähigen Bereiche zu reduzieren. Sofern diese raumordnerische Abwägung nicht stattgefunden hat, sind im Entwurf des RROP sämtliche Vorsorgegebiete und noch nicht in Anspruch genommenen Vorranggebiete der Rohstoffgewinnung zu streichen.

Dazu zählen folgende Gebiete:

Berge	VB_01	69,62
Berge	VB_02	108,77
Berge	VB_03	176,03
Berge	VB_04	97,00
Berge, Bippen	VB_05	77,54
Berge, Bippen	VB_07	187,19
Fürstenau	VB_12	26,00
Bippen	VB_26	4,89

A0308#10

Der Anregung wird gefolgt.

Eine Unterscheidung findet im Rahmen der Festlegung der Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung statt, wo Mindestabstand von 6 km zum nächstgelegenen zentralen Ort als Kriterium eingeführt wurde. Hierdurch wird es besonders in Flächengemeinden ermöglicht, solce Standorte auszuweisen.
Die Gemeinde Bippen wird auf Grundlage der Kriterien für die Ausweisung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Verbindung mit der Nutzung aktuellerer Daten als solch ein Standort festgesetzt.

A0308#11

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Im Rahmen der ersten Auslegung wurde diskutiert, den landesplanerischen Grundsatz als Festlegung regionaler und daraus abgeleiteter gemeindebezogener Mengenziele zur quantitativen Reduzierung der Neuversiegelung von Flächen umzusetzen. Der jetzt festgelegte Grundsatz ist der Kompromiss aus der Forderung der regionalen Steuerung des Flächenverbrauchs und der Kritik hinsichtlich der Einschränkung der kommunalen Planungshoheit. Gleichwohl soll mittels dieses Grundsatzes und der parallelen Einrichtung eines regionalen Monitorings zur Erfassung und Nachhaltung des Flächenverbrauchs beim Landkreis Osnabrück der Dringlichkeit dieser Thematik Rechnung getragen werden. Sich innerhalb dieser 10 Jahre als Region nicht mit dem Thema Flächensparen zu befassen ist keine Option.
Pläne, die der Erzeugung von Erneuerbaren Energien dienen, werden nicht auf die Flächenvorgaben aus Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 des RROP der jeweiligen Kommune angerechnet.

A0308#12

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Gemäß Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 und Ziffer 08 sind Rohstoffe als bedeutender Wirtschaftsfaktor, Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für eine langfristige Bedarfsdeckung zu sichern. Der LKOS ist daher verpflichtet entsprechende Flächen für die Rohstoffgewinnung zu sichern. Im ersten Entwurf wurden alle Vorranggebiete des LROP sowie die Lagerstätten 1. und 2. Ordnung der Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete übernommen. Die Überarbeitung der Kulisse für den zweiten Entwurf hat in der Samtgemeinde Fürstenau jedoch zu einer deutlichen Reduzierung um 77 % der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Sandabbau geführt. Anstelle von circa 1.112 ha Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden 252 ha ausgewiesen.
Im RROP erfolgt lediglich eine Sicherung der Flächen gegen andere raumbedeutsame Vorhaben. Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter untersucht. Dementsprechend wurden auch die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung geprüft. Die mit dem tatsächlichen Abbau verbundenen Auswirkungen sind Gegenstand der Abbaugenehmigung.

#12

Bippen, Fürstenau	VR_01	593,35
Bippen	VR_02	82,48
		1244,48

#13

3.2.3 Landschaftsgebunde Erholung

Zum Erhalt der Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung sind die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung in Bippen und Berge sowie das Vorranggebiet in Fürstenau – soweit es noch nicht in Anspruch genommen wurde – zu streichen.

#14

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

Im Gemeindeteil Grafeld der Gemeinde Berge sind die Klärteiche als zentrale Kläranlage dargestellt. Die Kläranlage ist seit Jahren stillgelegt, so dass diese Festsetzung gestrichen werden kann.

In Ziffer 07 und 09 wird zutreffend ausgeführt, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass sich keine mengenmäßigen Veränderungen ergeben, und die Trinkwasserversorgung ortsnah zu sichern ist. Tatsächlich scheinen aber die in der zeichnerischen Darstellung gekennzeichneten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung im Bereich der Wasserwerke Ohrte und Fürstenau deutlich größer dargestellt, als derzeit erforderlich und festgesetzt. Insbesondere im Bereich des Wasserschutzgebietes Ohrte sind bereits jetzt deutliche Grundwasserabsenkungen zu beobachten, die negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft haben. Weder die Niederschläge noch der Zufluss durch Oberflächengewässer ermöglichen in Ohrte und Fürstenau die erforderliche Grundwasserneubildung. Einer Steigerung der Förderraten, wie dies die Ausweisung der Wasserschutzgebiete und der Formulierung aus Ziffer 10 vermuten lässt, wird ausdrücklich widersprochen. Statt dessen sind - falls erforderlich - ortsnahe Wasservorkommen zu erschließen.

#15

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

In Ziffer 03 ist die Eisenbahnstrecke Rheine – Quakenbrück als Strecke des konventionellen Eisenbahnverkehrs ausgewiesen. Die Schienenstrecke ist im Bereich Fürstenau bereits unterbrochen. Insofern wäre im Fall einer Reaktivierung eine großräumige Ortsumgehung nötig. Zwar würde eine Wiederaufnahme schienengebundenen ÖPNV begrüßt. Die jedoch zu erwartende Belastung durch den Güterverkehr würde der Entwicklungsaufgabe Erholung widersprechen und zwangsläufig Auswirkungen auf Vorranggebiete Biotopverbund und landschaftsbezogene Erholung haben. Zudem soll diese Strecke als touristischer Radweg ausgebaut werden. Die Strecke ist als Eisenbahnstrecke zu streichen.

In der Begründung zu Kapitel 4.1.2, Ziffer 04 wird zur Steigerung des ÖPNV-Anteils ausgeführt, dass die Ergebnisse der 2018 beauftragten Untersuchung bis 2019 vorliegen sollen. Dann sollten sie auch hier dargestellt werden.

Details zu naturschutzfachlichen und hydrogeologischen Auswirkungen werden im Verfahren der Bodenabbaugenehmigung unter Berücksichtigung der konkreten Abbautiefen und Abbauflächen geprüft und bewertet.
Die überlagernde Ausweisung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung mit anderen Vorranggebieten (Biotopverbund, Landschaftsbezogene Erholung, Natur und Landschaft, Freiraumfunktionen, Trinkwassergewinnung, Hochwasserschutz) ist eine bewusste Entscheidung der planaufstellenden Behörde, um die Folgenutzung nach einem abgeschlossenen Bodenabbau zu steuern. Gleichwohl sollen die entsprechenden Vorranggebiete im Rahmen der Genehmigung besonders beachtet werden.
Entsprechende Ausführungen zu den einzelnen Vorranggebieten sind in der Begründung zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02 enthalten.
Infrastrukturbezogene Vorranggebiete stellen die grundsätzliche Eignung der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung nicht in Frage. Entsprechende Abstände etc. sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
Keine Vereinbarkeit wird für die Vorranggebiete für Wald und Natura 2000 (Ausnahme des Landesraumordnungsprogramms: siehe Abschnitt 3.2.2 Ziffer 04) sowie Torferhaltung und Windenergie angenommen. Grundsätzlich wird diesen Nutzungen gegenüber der Rohstoffgewinnung ein Vorrang eingeräumt. Die Flächen für die Rohstoffgewinnung wurden entsprechend angepasst. Das grundsätzliche Vorgehen sowie abweichende Abwägungsentscheidungen sind der Begründung zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02 zu entnehmen.
Es wurden nicht sämtliche Flächen der Rohstoffsicherungskarte in den Entwurf des RROP übernommen. Bereits zur ersten Auslegung wurde eine Konkretisierung aufgrund der nicht vorhandenen Vereinbarkeit mit den Vorranggebieten für Wald sowie Natura 2000 vorgenommen.
Für die zweite Auslegung wurde der Entwurf jedoch dahingehend weiter konkretisiert. Zum einen wurde eine Bedarfsrechnung für den Rohstoff Sand durchgeführt. Aufgrund dessen wurde die Flächenkulisse für Sand deutlich reduziert. Zum anderen wurden alle Flächen sowohl im Hinblick auf raumordnerische, geowissenschaftliche und rohstoffwirtschafliche Aspekte als auch auf die aktuell genehmigten Abbaustätten sowie der Beurteilung im Umweltbericht (u.a. Siedlungsnähe, kumulative Wirkung) geprüft und entsprechend bei der Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete berücksichtigt. Gleichzeitig wurde das oben erläuterte Vorgehen hinsichtlich der überlagernden Ausweisung von Vorranggebieten berücksichtigt. Eine Berücksichtigung von weiteren rechtliche Belangen, die einem Abbau entgegenstehen, ist auf Ebene des RROP nicht möglich.
Das angesprochene Ziel des LROP wurde bei der Abwägung mit anderen raumordnerischen Zielen gem. des oben beschriebenen Vorgehens berücksichtigt. Zusätzlich wurde dies als Grundsatz in die Beschreibende Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms ergänzt.

A0308#13

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Die Flächenkulisse der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung wurden zur zweiten Auslegung überarbeitet. Die Veränderungen in der Samtgemeinde sind in der Ewiderung zu Argument D0313 #16 dargelegt. Gleichzeitig wird dort erläutert, dass die planaufstellende Behörde grundsätzlich an einer überlagernden Ausweisung festhält, um die

#15

In der Begründung zu Kapitel 4.1.3, Ziffer 03 werden die Festlegungen aus dem Bundesverkehrswegeplan dargestellt und sollen als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße in die zeichnerische Darstellung übernommen werden, was allerdings nicht erfolgt ist.

#16

4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

Der Regionalplan stellt in Teilen eine aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbare Planung dar.

§ 249 Abs. 10 BauGB wurde durch das Wind-an-land-Gesetz eingeführt und formuliert damit einen Grundsatz, der gerade für den nun forcierten Windenergieausbau gelten soll. Darin stellt der Gesetzgeber fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

Zur Ermittlung der Grenzabstände auf Planungsebene ist die Festlegung einer Referenzanlage notwendig. Dazu geht das RROP im Umweltbericht unter Bezug auf die Studie „Flächenpotenziale der Windenergie an Land 2022“ von einer Referenzanlage mit 230 m Gesamthöhe aus. Diese Anlage entspricht jedoch nicht mehr der technischen Entwicklung.
Zur Auswahl einer Referenzanlage kann auf die Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen (Stand 04/2023) des Nds. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zurückgegriffen werden. Darin geht das Land von einer realistischen Größenzunahme von aktuell 149 m Rotordurchmesser auf 165 m und einer Gesamtanlagenhöhe von 250 m aus. Ausgehend von einem Mastfuß von 15 m ergibt sich ein Wert von 75 m Rotorfläche außerhalb des Windvorranggebietes. Um den Wert von 2 H zu erreichen, ist dieser Abstand zu der zweifachen Anlagenhöhe zu addieren, so dass sich ein Abstand von mindestens 575 m zu Wohnnutzungen ergibt. Nicht nur das Land, sondern auch der Bundesgesetzgeber sieht diesen Wert in § 4 Abs 3 WindBG vor. Eine Unterschreitung dieses Wertes ist nicht durch regionale Besonderheiten zu erklären und dürfte daher ermessensfehlerhaft sein. Dies führt in Teilen auch zur Unrichtigkeit der in der Umweltprüfung dargestellten Ergebnisse.

Bei Zugrundelegung der Referenzanlage ergäbe sich bei planerischer Umsetzung der jetzigen Suchräume ein Abstand von 1,3 H. Auch wenn sich § 249 Abs. 10 BauGB auf Vorhaben bezieht und nicht direkt die Planung adressiert, führt die Arbeitshilfe weiter aus, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung auch auf Ebene der Planung zustellen ist. Dieser Belang wird einem Vorhaben regelmäßig dann entgegengehalten werden können, wenn zur zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken die zweifache Höhe der Windenergieanlage

Folgenutzungen nach einem abgeschlossenen Bodenabbau zu steuern. Ergänzend wurden jedoch auch die Vorranggebiete für landschaftsgebunden Erholung überarbeitet und in Vorrang- und Vorbehaltsgebiete entsprechend ihrer Bewertung im Landschaftsrahmenplan unterteilt. Dies hat zur Folge, dass sich die weiterhin ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung in den Gemeinden Berge, Bippen und Fürstenau nicht mit einem Vorranggebiet, sondern mit Vorbehaltsgebieten für landschaftsbezogene Erholung überlagern und damit bei der Entwicklung von Folgenutzungen zu berücksichtigen sind.

A0308#14

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung setzt sich aus den folgenden Gebietskategorien zusammen. Die festgelegten Trinkwassergewinnungsgebiete und die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlage und von Heilquellen gemäß LROP 2022, Anlage 2. Diese genannten Einzugs- und Schutzgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie Grundwasservorkommen sind gemäß LROP Abschnitt 3.2.4 Ziffer 9 Satz 3 in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festzulegen.
Die Ausweisung als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung bedeutet nicht, dass Planungen / Vorplanungen bestehen, die Grundwasserentnahmemengen zu erweitern.
Die Zeichnerische Darstellung wird dergestalt angepasst, als dass die zentrale Kläranlage in Grafeld nciht mehr dargestellt wird.

A0308#15

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Dem Landkreis Osnabrück ist bewusst, dass für Teile der Bahnstrecke Quakenbrück - Rheine eine Entwidmung / Freistellung vorliegt und hat daher im ersten Entwurf nicht die vollständige Bahnstrecke dargestellt. Der Landkreis Osnabrück wurde im Verfahren darauf hingewiesen, dass gemäß Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Abschnitt 4.1.2 Ziffer 05 eine Verpflichtung besteht, die im LROP dargestellten Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke sowie Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke vollständig in das Regionales Raumordnungsprogramm zu übernehmen. Die Bahnstrecke Rheine - Quakenbrück wird daher im zweiten Entwurf als durchgängiges Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke von Quakenbrück bis zur Landkreisgrenze dargestellt.
Die angesprochene Ortsumgehung wird zur zweiten Auslegung in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße ergänzt. Zusätzlich wird durch das textliche Ziel in Abschnitt 4.1.3 Ziffer 03 Satz 1 festgelegt, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der jeweilige festgestellte Bedarf im Rahmen des Fernstraßenausbaugesetzes zu berücksichtigen ist.
Die Aussagen in der Begründung zu Abschnitt 4.1.2 Ziffer 04 werden angepasst.

#16

unterschritten ist. Abwägungsfehlerhaft wären Flächenfestlegungen, die diesen Wert unterschreiten. Windenergiegebiete dürfen jedoch nur festgelegt werden, wenn prognostisch davon auszugehen ist, dass die für die Windenergie festgelegten Flächen auch tatsächlich für Windenergie geeignet sind, d.h. sich auf den Flächen Windenergieanlagen realisieren lassen.
Auch die Arbeitshilfe Wind-an-Land vom 03.07.2023 bezieht sich ausdrücklich auf § 249 Abs. 10 BauGB. Damit erklärt auch die Ministerkonferenz der Bundesministerien für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB), der Bundesministerien für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), die Energieministerkonferenz der Länder und der Deutsche Städte- und Gemeindebund das diese Regelung anzuwenden ist.
Der Abstand zu Siedlungen ist daher abweichend vom Kriterienkatalog Windenergie auf mindestens 1.100 m zu Wohngebäuden im Innenbereich und 600 m im Außenbereich festzulegen.

#17

Bei Bereitstellung der jetzigen Suchräume für Windenergie mit den darin dargestellten Abständen von nur 400 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich werden verschiedene Grundstücke in verschiedenen Himmelsrichtungen von einzelnen Anlagen betroffen. Es ist daher bereits ohne vertiefte Einzelfallprüfung davon auszugehen, dass die erforderlichen Abschaltzeiten zur Vermeidung von Schattenwurf und Lärmgrenzwertüberschreitung einen wirtschaftlichen Betrieb ohnehin nicht möglich erscheinen lassen. Da diese Teilflächen also schon jetzt offenkundig nicht umsetzbar sind, ist der Regionalplan entsprechend zu korrigieren.

Es sind damit sämtliche in der Samtgemeinde gelegenen Suchräume zu korrigieren:

09-01-22	Haff	Berge/Eggermühlen	102,21 ha
09-02-22	Ossenkamp	Berge/Bippen	198,16 ha
09-03-22	Bei der Plaggenkuhle	Berge	24,68 ha
11-01-22	Swatte Poele	Bippen	143,77 ha
11-02-22	Bubbenberg	Bippen	262,76 ha
11-03-22	Haneberg	Bippen	180,79 ha
11-04-22	Ohrter Mersch	Berge/Bippen	46,89 ha
11-05-22	Diekbäke	Bippen	67,81 ha
11-06-22	Unterm Mühlenberg	Bippen/Fürstenau	151,47 ha
11-07-22	Hundewüste	Bippen	70,11 ha
16-01-22	Haffwiesen	Berge/Eggermühlen	160,27 ha
16-02-22	Berger Damm	Berge/Bippen/Eggermühlen	53,04 ha
17-01-22	südlich Hörsten	Fürstenau/Voltlage	80,16 ha
17-02-22	Welperort	Fürstenau	65,41 ha
17-03-22	Settrup	Fürstenau	33,74 ha
17-04-22	Sellberg-Utdrift	Fürstenau	95,74 ha
17-05-22	Fürstenauer Mühlen-	Fürstenau	55,10 ha
17-06-22	Hörsten	Fürstenau	32,64 ha
23-01-22	Im Dinnger Bruche	Berge/Eggermiühlen/Kettenkamp/Menslage	121,83 ha
25-03-22	Schlipphorst	Berge/Menslage	8,42 ha
Gesamt (in ha)			1.955,00 ha

A0308#16

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der Abstand zu Siedlungen im Innenbereich wurde nach der ersten Auslegung auf 1000 Meter erhöht. Zu Wohngebäuden im Außenbereich ist ein Abstand von 400 Metern einzuhalten. Aufgrund des hohen Zersiedlungsgrades ist eine weitere Vergrößerung der Abstände nicht möglich, da andernfalls das regionale Teilflächenziel für die Windenergienutzung im Landkreis Osnabrück nicht erreicht werden kann. Im Einzelfall können größere Abstände erforderlich sein. Die Beurteilung erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
Zur bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen kann auf § 249 Abs. 10 BauGB verwiesen werden. Nach aktueller Rechtslage ist regelmäßig davon auszugehen, dass eine bedrängende Wirkung oder Rücksichtslosigkeit nicht vorliegt, wenn zwischen einer WEA und einem Wohnhaus mindestens die zweifache Anlagenhöhe als Abstand eingehalten wird. Gemessen wird hier ab der Mitte des Mastfußes.
Die Abstände der Vorranggebiete für Windenergienutzung zu Wohnnutzungen sowie die Referenzanlage orientieren sich an den Inhalten der Studie des Fraunhofer Instituts "Flächenpotenziale der Windenergie an Land 2022" (Pape et al. 2022). Die Autoren unterscheiden zwischen einer Starkwind- und einer Schwachwind-Referenzanlage. Da der Landkreis Osnabrück nahezu vollständig als Starkwind-Region einzuordnen ist, wird für die Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergienutzung eine Starkwind-Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 Metern herangezogen. Diese Anlage ist auch für den Umweltbericht als maßgebliche Referenzanlage anzusehen.
Das Heranziehen einer Schwachwind-Referenzanlage würde zudem dazu führen, dass das regionale Teilflächenziel für Windenergienutzung unter Berücksichtigung des § 249 Abs. 10 BauGB nahezu vollständig über Vorranggebiete im Nordkreis abgedeckt würde. Die bewusste Auswahl der Starkwind-Referenzanlage trägt damit im Sinne des § 1 Abs. 2 ROG dazu bei, eine großräumig ausgewogene Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen zu schaffen.
Der planaufstellenden Behörde ist jedoch bewusst, dass an vielen Standorten auch die Errichtung größerer Windenergieanlagen möglich ist. Im Umweltbericht wurden aus diesem Grund zusätzlich auch die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen einer größeren WEA mit einer Gesamthöhe von 230 Metern überprüft. Dies trägt dazu bei, mögliche Konflikte bereits im Rahmen des RROP zu identifizieren und Verzögerungen im Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben des BImSchG zu vermeiden.

A0308#17

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der Abstand zu Siedlungen im Innenbereich wurde nach der ersten Auslegung auf 1000 Meter erhöht. Zu Wohngebäuden im Außenbereich ist ein Abstand von 400 Metern einzuhalten. Aufgrund des hohen Zersiedlungsgrades ist eine weitere Vergrößerung der Abstände nicht möglich, da andernfalls das regionale Teilflächenziel für die Windenergienutzung im Landkreis Osnabrück nicht erreicht werden kann. Im Einzelfall können größere Abstände erforderlich sein. Die Beurteilung erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

#18

Bereits im Rahmen der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau hat sich die Samtgemeinde intensiv mit der Frage einer umzingelnden Wirkung durch Windenergieanlagen beschäftigt. Bezug nehmend auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wurde festgestellt, dass von WEA eine bedrängende Wirkung ausgehen kann, die sich mindernd auf die Wohnqualität im Umfeld von Windparks auswirken kann. Das Gericht hat eine optisch bedrängende Wirkung von Gebäuden anerkannt, wenn diese aufgrund der Massigkeit ihres Baukörpers für die Nachbarschaft "erdrückend" oder "erschlagend" wirken. Mit der Annahme einer optisch bedrängenden Wirkung ist allerdings zurückhaltend umzugehen (GATZ, 2013). Allein der Umstand, dass zwei oder weitere Anlagen gleichzeitig zu sehen sind, führt noch nicht zu dem Befund einer optisch bedrängenden Wirkung. Ob eine optisch bedrängende Wirkung vorliegt, ist demnach immer im Einzelfall im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen.
Allerdings hat das OVG Münster für die Ergebnisse der Einzelfallprüfung grobe Anhaltswerte prognostiziert. Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung ausgehe. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage in der Regel so weit in den Hintergrund, dass ihnen keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommen. Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus werde bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windenergieanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Um die Umfassungswirkung der geplanten Windparks in der Samtgemeinde Fürstenau beurteilen zu können, wurde das vom Regionalen Planungsverband Vorpommern in Auftrag gegebene und im Jahr 2013 erstellte Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" herangezogen (UmweltPlan, 2013). Im Rahmen dieses Gutachtens wurden sogenannte "Umfassungswinkel" bestimmt, die Hinweise auf mögliche Auswirkungen einer "Umzingelungswirkung" und damit Hilfestellung bei der Abwägung geben können. In dem Gutachten haben sich die Verfasser auf bestehende Rechtsprechungen zum Thema des maximal zumutbaren Umfassungswinkel berufen, um einen Vorsorgewert zur "Verhinderung einer Umzingelungswirkung" festzulegen.

Im Rahmen des Gutachtens wird dem Vorsorgeprinzip zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen bei einer Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen nachgekommen, indem durch die Definition eines maximal zulässigen Umfassungswinkels maßgebend der freie Blick in die Landschaft zur Verhinderung einer "bedrohlichen und erdrückenden Wirkung" geschützt werden soll. Dabei wurden Parameter wie Form des Eignungsgebietes, Mindestabstände,

Bei der Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie wurden möglichst große und zusammenhängende Flächen ausgewählt. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen auf Projektebene ist nicht Gegenstand des RROP und wird daher nicht berücksichtigt.

A0308#18

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Zur bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen kann auf § 249 Abs. 10 BauGB verwiesen werden. Nach aktueller Rechtslage ist regelmäßig davon auszugehen, dass eine bedrängende Wirkung oder Rücksichtslosigkeit nicht vorliegt, wenn zwischen einer WEA und einem Wohnhaus mindestens die zweifache Anlagenhöhe als Abstand eingehalten wird. Gemessen wird hier ab der Mitte des Mastfußes.
Der Abstand zu Siedlungen im Innenbereich wurde nach der ersten Auslegung auf 1000 Meter erhöht. Zu Wohngebäuden im Außenbereich ist ein Abstand von 400 Metern einzuhalten. Aufgrund des hohen Zersiedlungsgrades ist eine weitere Vergrößerung der Abstände nicht möglich, da andernfalls das regionale Teilflächenziel für die Windenergienutzung im Landkreis Osnabrück nicht erreicht werden kann. Im Einzelfall können größere Abstände erforderlich sein. Die Beurteilung erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
Die Abstände der Vorranggebiete für Windenergienutzung zu Wohnnutzungen sowie die Referenzanlage orientieren sich an den Inhalten der Studie des Fraunhofer Instituts "Flächenpotenziale der Windenergie an Land 2022" (Pape et al. 2022). Die Autoren unterscheiden zwischen einer Starkwind- und einer Schwachwind-Referenzanlage. Da der Landkreis Osnabrück nahezu vollständig als Starkwind-Region einzuordnen ist, wird für die Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergienutzung eine Starkwind-Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 Metern herangezogen. Diese Anlage ist auch für den Umweltbericht als maßgebliche Referenzanlage anzusehen.
Das Heranziehen einer Schwachwind-Referenzanlage würde zudem dazu führen, dass das regionale Teilflächenziel für Windenergienutzung unter Berücksichtigung des § 249 Abs. 10 BauGB nahezu vollständig über Vorranggebiete im Nordkreis abgedeckt würde. Die bewusste Auswahl der Starkwind-Referenzanlage trägt damit im Sinne des § 1 Abs. 2 ROG dazu bei, eine großräumig ausgewogene Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen zu schaffen.
Der planaufstellenden Behörde ist jedoch bewusst, dass an vielen Standorten auch die Errichtung größerer Windenergieanlagen möglich ist. Im Umweltbericht wurden aus diesem Grund zusätzlich auch die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen einer größeren WEA mit einer Gesamthöhe von 230 Metern überprüft. Dies trägt dazu bei, mögliche Konflikte bereits im Rahmen des RROP zu identifizieren und Verzögerungen im Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben des BImSchG zu vermeiden.

#18

Gesichtsfeld, Betrachterraum u. a. berücksichtigt. Seinerzeit wurde von einer möglichen Höhe der Windkraftanlagen von bis zu 200 m ausgegangen. Im Gutachten wird ein Umkreis von 3.500 m um eine Siedlung als Betrachtungsraum angenommen. Da die aktuelle Referenzanlage aber bereits eine Höhe von 250 m hat und künftig noch höhere Anlagen zu erwarten sind, ist dieser Radius entsprechend zu vergrößern. Es wurden nur Siedlungen berücksichtigt, die nach der Baunutzungsverordnung dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen. Splittersiedlungen und Einzelgehöfte im Außenbereich blieben bei der Betrachtung von optischen Wirkungen unberücksichtigt, da sie, auch aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich, gegenüber der Wohnnutzung im Innenbereich einen geringeren Schutzanspruch aufweisen.

#19

Ein weiterer wichtiger Parameter zur Bewertung ist das Gesichtsfeld. Es entspricht dem Bereich des wahrnehmbaren Landschaftserlebens. Das Gesichtsfeld beinhaltet den komplett wahrnehmbaren Bereich bei ruhiger, gerader Kopfhaltung und gerade gerichtetem, bewegungslosen Blick ohne zu fixieren. Es umfasst einen Bereich von ca. 180° horizontal Im Gesichtsfeld werden, in Abhängigkeit von der Blickrichtung des Betrachters, Ausschnitte der Landschaftskulisse abgebildet. Als zumutbar wird eine Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen bis maximal 2/3 (entspricht 120 Grad) des Gesichtsfeldes bewertet. Neben dem Gesichtsfeld spielt das Fusionsblickfeld ebenfalls eine Rolle. Es dient als Abgrenzung des Bereiches, der für einen freien Blick in die Landschaft (Freihaltekorridor für Windenergieanlagen) erforderlich ist. Das Fusionsblickfeld entspricht dem Blickfeld, in dem binokulares (beidäugiges) Einfachsehen möglich ist, auch stereoskopisches (räumliches) Sehen, d. h. die getrennt wahrgenommenen Bilder des rechten und linken Auges verschmelzen zu einem einzigen Bild. Es wird angenommen, dass dieses Blickfeld im Minimalen einen Bereich von ca. 60 Grad horizontal umfasst (entspricht ca. 1/3 des Gesichtsfeldes von 180 Grad) und ist maßgebend für den Freihaltekorridor für Windenergieanlagen.

Als Grundlage zur Erfassung des Umfassungswinkels wurde der geometrische Mittelpunkt einer Siedlung herangezogen. Die Siedlung wird für die Analyse durch einen fiktiven Betrachter ersetzt (= Parameter zur Definition der Eindeutigkeit des Kriteriums und Übertragbarkeit des Kriteriums in die Kartenwerke). Vor diesem Hintergrund wird nach dem Gutachten folgender Umfassungswinkel als zumutbar befunden: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen können im 3.500-Meter-Betrachtungsraum eine Siedlung im Gesichtsfeld (180 Grad) in einem Winkel von bis zu 120 Grad unter folgenden Bedingungen umschließen:

- ein Eignungsgebiet
- benachbarte Eignungsgebiete und Windparks, die vom Scheitelpunkt aus betrachtet im Blickfeld hintereinander liegen und sich optisch als eine geschlossene Kontur abbilden, werden als ein Eignungsgebiet angesehen (= umfassendes Eignungsgebiet)
- zwischen Eignungsgebieten (einschließlich umfassendes Eignungsgebiet) muss ein Freihaltekorridor für Windenergieanlagen in einem Winkel von mindestens 60 Grad eingehalten werden.

A0308#19

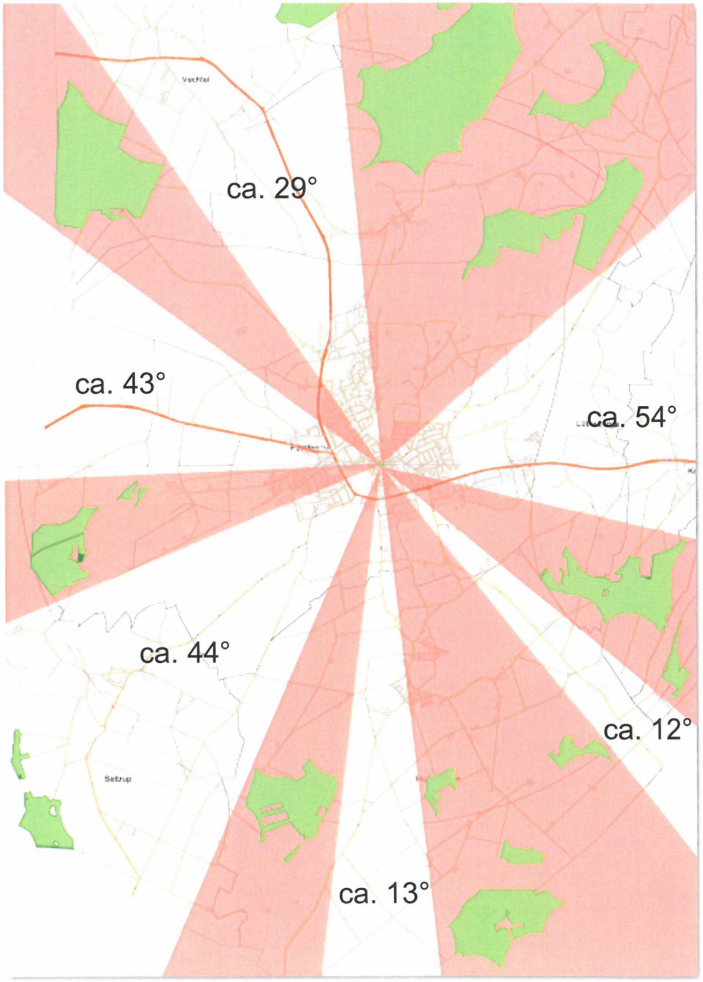
Der Anregung wird nicht gefolgt.

Es wird auf die Erwiderung zu Argument A0308 #18 verwiesen.

#19

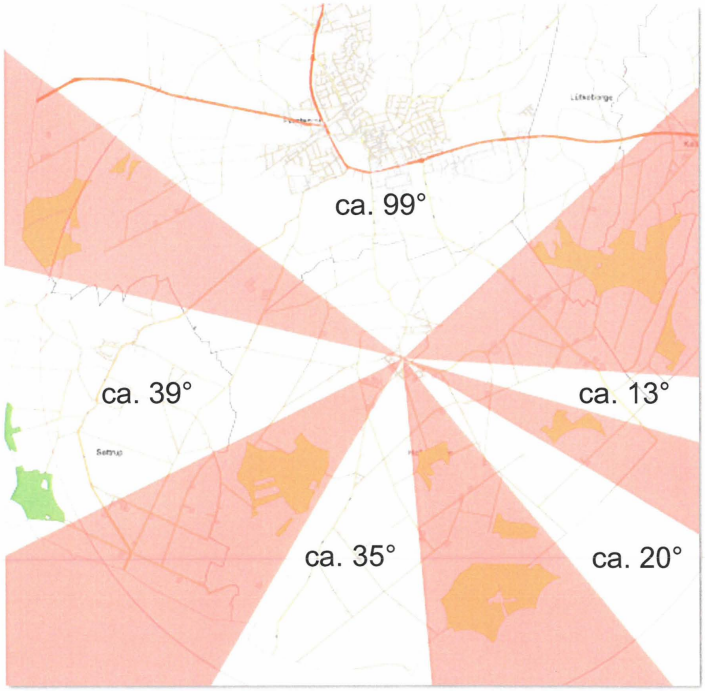
Die dargelegten Kriterien wurden nunmehr für die Suchflächen aus dem RROP aus Sicht der Stadt Fürstenau sowie des Stadtteils Hollenstede angewandt. Dabei wird wie erwähnt aufgrund der gestiegenen Anlagenhöhen von einem entsprechend erhöhten Betrachtungsraum von 4.500 m ausgegangen, was jedoch praktisch ohne Auswirkung bleibt, da die Abstände der Suchflächen i. d. R. deutlich unter diesen Werten liegen.

Für die Stadt Fürstenau ergäbe eine Analyse auf dieser Grundlage das folgende zeichnerische Ergebnis:



#19

Im Ergebnis liegt also eine erhebliche Unterschreitung dieser Werte und damit das Vorliegen einer bedrängenden und umzingelnden Wirkung bei Umsetzung der Planung für die Stadt Fürstenau vor.
Das Ergebnis für den Stadtteil Hollenstede stellt sich wie folgt dar:



#19

Im Ergebnis existiert also allein im Norden der Ortslage ein Freihaltewinkel von mehr als 60°. Auch in Hollenstede lieget also eine erhebliche Unterschreitung dieser Werte und damit eine bedrängende und umzingelnde Wirkung bei Umsetzung der Planung vor.

Im Ergebnis sind damit sämtliche im Süden der Stadt Fürstenau gelegenen Suchräume nicht realisierbar und daher auch aus diesem Grund aus dem Entwurf des RROP zu streichen.

#20

Das Land Niedersachsen hat für den Landkreis Osnabrück ein verbindliches Teilflächenziel von 1,46 Prozent (gemäß Anpassungsabsicht nach der vollzogenen Verbandsbeteiligung, Referentenentwurf zum NWindBGUG voraussichtlich sogar 1,51 %) der Landkreisfläche durch eine Potenzialstudie ermittelt. Nach dem vorliegenden Entwurf des RROP soll das vorgegebene

A0308#20

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Wie in der Vergangenheit auch werden einzelne Wind-Vorranggebiete vor Gericht beklagt werden. Wenn das RROP nur 1,51 Prozent seiner Fläche für Wind reservieren würde und eine

#20

Flächenziel von Seiten der Raumordnungsbehörde freiwillig deutlich überschritten werden. Demnach wurden zunächst sämtliche Potentialflächen von ca. 3 % des Kreisgebietes als Prüfflächen, verteilt auf insgesamt 118 Suchräume, einbezogen.

Die für die Samtgemeinde Fürstenau ausgewiesenen Suchräume ergeben jedoch eine deutlich höhere Belastung:

	vorhandene WVG	Suchräume nach RROP
Fürstenau	192,0 ha	380,6 ha
	2,44 %	**4,84 %**
Bippen	263,3 ha	870,24 ha
	3,32 %	**10,99 %**
Berge	22,6 ha	378,6 ha
	0,34 %	**5,67 %**
Samtgemeinde	477,9 ha	1.629,4 ha
	2,13 %	**7,25 %**

#20

Eine Überschreitung des Landeswertes in einzelnen Kommunen um mehr als das Siebenfache ist im Ergebnis grob unangemessen. Um eine übermäßige Belastung zu verhindern, sollte das Flächenziel für den Landkreis Osnabrück analog der Flächenvorgabe des Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz umgesetzt werden und sollten keine zusätzlichen Flächen im RROP als Vorranggebiete vorgesehen werden. Vielmehr sollte es den Kommunen in eigener Zuständigkeit überlassen werden, zusätzliche Windvorranggebiete auszuweisen. Als allgemeine Kappungsgrenze für Windvorranggebiete wird ein Wert von maximal 3 % (doppeltes Flächenziel für den Landkreis Osnabrück gemäß Festlegung Land Niedersachsen) der jeweiligen Gemeindefläche vorgeschlagen.

#21

Zur Inanspruchnahme von Wald in Windvorranggebieten in Ziffer 5 wird auf Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 hingewiesen. Dieser Passus wurde aus dem LROP übernommen. Im RROP wurde diese Stelle zu Ungunsten des Schutzes des Waldes umformuliert, so dass die Stelle, auf die hingewiesen wird, im RROP nicht existiert.

#22

Zu Ziffer 06 ist darauf hinzuweisen, dass das LROP in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 7 den Trägern der Regionalplanung die Erstellung von Energiekonzepten zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie im Benehmen mit den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachverbänden und die Einarbeitung in das RROP aufgibt. Dieses Gutachten ist weder beigefügt noch hat eine Beteiligung der Samtgemeinde noch seiner Mitgliedsgemeinden stattgefunden.

#23

IV. Fazit

Gegen den vorliegenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms bestehen erhebliche rechtliche Bedenken.

solche Klage Erfolg hätte, würde der Landkreis sofort unter das vom Land festgelegte regionale Teilflächenziel sinken. Eine Steuerung des Windkraftausbaus im Landkreis Osnabrück würde dann entfallen.

Selbst wenn man also der Meinung wäre, dass nur möglichst wenig Windvorranggebiete ausgewiesen werden sollten: In jedem Fall sollte ein Puffer bzw. "Sicherheitsabstand" zur gesetzlichen Untergrenze von 1,51 Prozent eingehalten werden. Zudem sollten in dieser frühen Phase des Verfahrens alle fachlich in Betracht kommenden Gebiete zur Diskussion gestellt werden, um in der ersten Beteiligungsrunde für möglichst jedes denkbare Windgebiet die Argumente pro und contra zu ermitteln. Es ist damit zu rechnen, dass nicht die kompletten 3,1 Prozent Entwurfsflächen diese planungsfachliche und –rechtliche Überprüfung überstehen werden.
In Gemeinden, in denen über 4 % der Fläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung vorgesehen waren, wurde die Flächenkulisse unter Berücksichtigung des gemeindlichen Planungswillens weiter reduziert.

A0308#21

Der Anregung wird gefolgt.

Die beschreibende Darstellung unter Abschnitt 4.2.1 Ziffer 05 Satz 2 wird berichtigt und der Verweis auf Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 gelöscht. Die Vorranggebiete Wald im RROP sind sehr umfassend und beinhalten neben den Vorranggebieten Wald des LROP auch im Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Biotopverbund befindliche Waldstandorte, sofern es sich laut dem Landschaftsrahmenplan um hochwertige Waldstandorte handelt.
In Vorranggebieten Wald ist eine Windenergienutzung ausgeschlossen. Hierdurch werden besonders wertvolle Waldstandorte vor Inanspruchnahme durch andere Nutzungen geschützt und ihnen damit eine Weiterentwicklung ermöglicht.

A0308#22

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Aufgrund der Änderungen des § 7 ROG kann für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf regionalplanerischer Ebene kein konkreter Ausschluss festgelegt werden. Das Ziel, festgelegt durch Abschnitt 4.2.1 Ziffer 06 Satz 2, wird zukünftig als Grundsatz der Raumordnung

#23 Die kommunale Planungshoheit wird durch die Planung verletzt.

#24 In Bezug auf die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises und der Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungstruktur werden die Grundsätze des Landesraumordnungsprogramms nicht hinreichend umgesetzt. Statt die Förderung und Entwicklung des ländlichen Raums und dörflicher Strukturen zu unterstützen, wird dem Ausbau der Windenergie und dem Rohstoffabbau Vorrang gegeben.

#25 Für die Ausweisung von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffversorgung im Umfang von über 1.244 ha gibt es keine sachliche Grundlage. Diese Gebiete sind aus dem Entwurf des RROP zu entlassen, da die Eignung nicht nachgewiesen ist. Eine Ausweisung neuer Abbaugebiete kann nur im Rahmen eines konkreten Genehmigungsverfahrens erfolgen.

#26 Die Ausweisung der Suchräume für Windenergie ist in Bezug auf die festgesetzten Grenzabstände aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht umsetzbar. Die Planung ist daher unter Berücksichtigung des § 249 Abs. 10 BauGB und der einschlägigen Planungshilfen des Landes zu berichtigen.

#27 In Bezug auf die Bedenken die Grundzüge des Regionalplans betreffend, wird angeregt, von der Möglichkeit zur Aufstellung eines Teilplans Windenergie Gebrauch zu machen, sobald das Land die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen hat. Sofern die Planungshilfen von Bund und Land eingehalten werden, wird davon ausgegangen, dass mit den kreisangehörigen Kommunen ein tragfähiger und den Vorgaben des Landes entsprechender Teilplan Windenergie erarbeitet werden kann.

#28 Aufgrund des Umfangs der Unterlagen und der Kürze der Auslegungsfrist war eine abschließende und geordnete Prüfung inklusive der Abstimmung mit den Mitgliedsgemeinden nicht möglich. Insofern behalte ich mir eine Änderung oder Ergänzung der Stellungnahme vor.

[redacted]ßen

[redacted]

Seite 22 von 22

formuliert. Für raumbedeutsame Photovoltaikanlagen sollen grundsätzlich bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, welche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials oder als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen festgelegt sind, sollen für die Errichtung und Installation von Photovoltaikanlagen nicht in Anspruch genommen werden. In Einzelfällen kann mittels kommunaler Bauleitplanung hiervon abgewichen werden. Die Flächenkulisse für Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft bleibt hiervon unberührt.
Die Erstellung eines regionalen Energiekonzepts ist vor diesem Hintergrund zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

A0308#23

Wird zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich steht den Gemeinden planerische Gestaltungsfreiheit zu und sie können über die Verwendung und Nutzung des Bodens auf ihrem Gemeindegebiet eigenverantwortlich entscheiden. Das Recht bzw. die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung steht den Gemeinden aber nicht unbegrenzt, sondern "im Rahmen der Gesetze" zu. Eine gesetzliche Schranke stellt die Einschränkung gemeindlicher Hoheitsbefugnisse durch die planungsrechtlichen Bestimmungen dar.
Bei einer verfassungsmäßigen Garantie kommunaler Selbstverwaltung müssen die verschiedenen Ebenen im Bereich der Raumpolitik zusammenarbeiten. Diese Verantwortungsteilung ist in Deutschland vor allem durch das im Baugesetzbuch und Raumordnungsgesetz verankerte Gegenstromprinzip institutionalisiert. Diesem Prinzip folgend, fügt sich die Ordnung der Teilräume in die Ordnung des Gesamtraumes ein und die Ordnung des Gesamtraumes berücksichtigt die Gegebenheiten der Einzelräume; es besteht eine Koordinierungspflicht. Der kommunalen Zuständigkeit für Bauleitplanung werden also durch die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gewisse Grenzen gesetzt. Insgesamt kommt es darauf an, kommunale Eigenentwicklungen zu ermöglichen und dennoch eine abgestimmte Regional- und Landesplanung zu betreiben.
Eine solche Regionalplanung findet im Rahmen der Neuaufstellung des RROP statt. Dabei werden Ziele der Raumordnung festgelegt, welche die verfassungsrechtlichen Vorgaben vor allem der Selbstverwaltungsgarantie in Art. 28 II 2 Grundgesetz wahren. Die jeweiligen festgelegten Ziele unterlagen einer abschließenden Abwägung, bei der tangierte Belange ermittelt, bewertet und in die Abwägung entsprechend ihrer Wertigkeit eingestellt wurden.

A0308#24

Wird zur Kenntnis genommen.

Das RROP ist aus dem LROP entwickelt worden (vgl. § 13 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz).
Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie wie auch Rohstoffabbau erfolgt anhand von Methodiken, welche landkreisweit identisch angewandt wurden. Eine gemeindliche Entwicklung nicht-zentraler Orte / Ortschaften ist weiterhin möglich.

A0308#25

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Gemäß Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 und Ziffer 08 sind Rohstoffe als bedeutender Wirtschaftsfaktor, Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für eine langfristige Bedarfsdeckung zu sichern. Der LKOS ist daher verpflichtet entsprechende Flächen für die Rohstoffgewinnung zu sichern. Im ersten Entwurf wurden alle Vorranggebiete des LROP sowie die Lagerstätten 1. und 2. Ordnung der Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete übernommen. Die Überarbeitung der Kulisse für den zweiten Entwurf hat in der Samtgemeinde Fürstenau jedoch zu einer deutlichen Reduzierung um 77 % der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Sandabbau geführt. Anstelle von circa 1.112 ha Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden 252 ha ausgewiesen.
Gemäß Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 und Ziffer 08 sind Rohstoffe als bedeutender Wirtschaftsfaktor, Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für eine langfristige Bedarfsdeckung zu sichern. Der LKOS ist gem. Ziffer 08 daher verpflichtet entsprechende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung im RROP als Flächen zu sichern. Dabei sollen alle Vorranggebiete des LROP übernommen werden sowie weitere Gebiete auf Grundlage der Rohstoffsicherungskarte (RSK) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) festgelegt werden. Eine abweichende Handhabung allein über textliche Ziele und Grundsätze ist daher nicht möglich. Die Fachplanung des LBEG basiert dabei auf geowissenschaftlichen und rohstoffwirtschaftlichen Kenntnissen und nimmt eine Klassifizierung der vorhandenen Lagerstätten vor: Lagerstätten 1. Ordnung sind von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung und Lagerstätten 2. Ordnung von volkswirtschaftlicher Bedeutung. Zusätzlich werden Gebiete mit potenziell wertvolle Rohstoffvorkommen dargestellt, für die jedoch noch keine ausreichende Bewertungsgrundlage vorliegt. Im Entwurf des RROP werden daher alle Lagerstätten 1. und 2. Ordnungder RSK bei der Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung betrachtet, da der Landkreis die Fachplanung des LBEG auf Maßstabsebene des RROP als ausreichenden Nachweis für das jeweilige Vorkommen der Rohstoffe ansieht.
Das reguläre Genehmigungsverfahren für einen Bodenabbau wird durch die Ausweisung eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebiets nicht entbehrlich und ist weiterhin durchzuführen.

A0308#26

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Der Abstand zu Siedlungen im Innenbereich wurde nach der ersten Auslegung auf 1000 Meter erhöht. Zu Wohngebäuden im Außenbereich ist ein Abstand von 400 Metern einzuhalten. Aufgrund des hohen Zersiedlungsgrades ist eine weitere Vergrößerung der Abstände nicht möglich, da andernfalls das regionale Teilflächenziel für die Windenergienutzung im Landkreis Osnabrück nicht erreicht werden kann. Im Einzelfall können größere Abstände erforderlich sein. Die Beurteilung erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

A0308#27

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der Landkreis Osnabrück wird nach NWindG zur Umsetzung des regionalen Teilflächenzieles für Windenergienutzung verpflichtet und kommt dieser Pflicht mit der Ausweisung der Vorranggebiete nach. Ohne die Ausweisung der Vorranggebiete käme zunächst der gesamte Außenbereich für Windenergienutzung und in Frage. Das RROP begrenzt hier bewusst die flächenmäßigen Entwicklungsmöglichkeiten der Windenergie auf die konfliktfreisten Räume im Außenbereich.
Die Aufstellung eines Teilplans Windenergie ist vor diesem Hintergrund zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

A0308#28

Wird zur Kenntnis genommen.